

Bürgermeister Reinthaler eröffnet die 1. Gemeinderatssitzung im Jahr 2019 und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### 1. Nachtragsvoranschlag 2019

Der Vorsitzende informiert, dass laut § 79 OÖ Gemeindeordnung die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages notwendig ist, wenn sich während des Haushaltsjahres ein neuer Aufwand ergibt, der im Gemeindevoranschlag ursprünglich nicht enthalten ist. Dies ist durch den Hochwasserschutz Osternach nun der Fall.

Die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts erhöhen sich um rund 8.000,- Euro auf 2.712.900,- Euro und ist wie bisher ausgeglichen budgetiert.

Der außerordentliche Haushalt ist mit Einnahmen von 933.800,- Euro und Ausgaben von 598.400,- Euro mit einem Überschuss von 335.400,- Euro budgetiert. Dieser positive Wert resultiert daraus, dass das Darlehen für den Hochwasserschutz (134.000,- Euro) erst im Jahr 2019 aufgenommen wird. Ebenso wurde beim Amtsgebäude die Darlehenstilgung (Überbrückungskredit) herausgenommen, da diese nicht ausgeschöpft werden musste. Siehe dazu auch den Rechnungsabschluss 2018.

Gemeinde Ort im Innviertel						Nachtragsvoranschlag 2019 Gesamtübersicht nach Gruppen					
Gruppe	Einnahmen	VA 2019 inkl. NVA	Voranschlag 2019	NVA	Rechnung 2018						
<b>Ordentlicher Haushalt</b>											
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	61.000,00	61.000,00	0,00	78.876,48						
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	600,00	500,00	100,00 +	58,00						
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	202.100,00	202.100,00	0,00	216.498,04						
3	Kunst, Kultur und Kultus	2.400,00	2.400,00	0,00	2.662,73						
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00	0,00						
5	Gesundheit	9.900,00	9.900,00	0,00	9.925,14						
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	96.000,00	96.000,00	0,00	109.989,19						
7	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00	0,00						
8	Dienstleistungen	468.000,00	468.000,00	0,00	468.797,58						
9	Finanzwirtschaft	1.872.000,00	1.864.100,00	7.900,00 +	1.887.897,94						
	<b>Summe Ordentlicher Haushalt</b>	<b>2.712.900,00</b>	<b>2.704.900,00</b>	<b>8.000,00 +</b>	<b>2.798.322,20</b>						
Abwicklung der Vorjahre											
963100	Abwicklung Soll-Überschuss Vorjahr	0,00	0,00	0,00	22.023,40						
	<b>Summe Ordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre</b>	<b>2.712.900,00</b>	<b>2.704.900,00</b>	<b>8.000,00 +</b>	<b>2.790.345,60</b>						
<b>Außerordentlicher Haushalt</b>											
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	200.000,00	200.000,00	0,00	488.000,00						
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	41.700,00	74.000,00	32.300,00 -	2.400,00						
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	0,00	0,00	0,00	0,00						
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00	0,00						
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00	0,00						
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00	0,00						
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	372.300,00	207.500,00	164.800,00 +	177.858,29						
7	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00	98.418,00						
8	Dienstleistungen	319.900,00	394.800,00	75.000,00 -	145.342,21						
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00						
	<b>Summe Außerordentlicher Haushalt</b>	<b>933.800,00</b>	<b>876.300,00</b>	<b>57.500,00 +</b>	<b>872.018,50</b>						
Abwicklung der Vorjahre											
963100	Abwicklung Soll-Überschuss Vorjahr	0,00	0,00	0,00	407.089,78						
964100	Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00						
	<b>Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre</b>	<b>933.800,00</b>	<b>876.300,00</b>	<b>57.500,00 +</b>	<b>1.279.108,28</b>						
<b>Gesamtzusammenstellung OH</b>											
<b>Einnahmen</b>						<b>2.712.900,00</b>	<b>2.704.900,00</b>	<b>8.000,00 +</b>	<b>2.790.345,60</b>		
<b>Ausgaben</b>						<b>2.712.900,00</b>	<b>2.704.900,00</b>	<b>8.000,00 +</b>	<b>2.790.345,60</b>		
<b>Ergebnis (+/-) OH</b>						<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		

Gemeinde Ort im Innviertel						Nachtragsvoranschlag 2019 Gesamtübersicht nach Gruppen				
Gruppe	Ausgaben	VA 2019 inkl. NVA	Voranschlag 2019	NVA	Rechnung 2018					
<b>Ordentlicher Haushalt</b>										
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	468.800,00	500.000,00	1.000,00 -	479.296,07					
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	26.800,00	26.800,00	0,00	22.877,93					
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	543.000,00	547.000,00	4.000,00 -	597.509,61					
3	Kunst, Kultur und Kultus	12.000,00	12.000,00	0,00	20.997,59					
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	373.300,00	369.300,00	14.000,00 +	368.701,42					
5	Gesundheit	340.300,00	340.300,00	0,00	315.339,14					
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	225.600,00	223.600,00	2.000,00 +	190.248,82					
7	Wirtschaftsförderung	3.700,00	3.700,00	0,00	1.842,00					
8	Dienstleistungen	394.300,00	397.300,00	3.000,00 -	427.253,39					
9	Finanzwirtschaft	293.500,00	293.500,00	0,00	367.799,43					
	<b>Summe Ordentlicher Haushalt</b>	<b>2.712.900,00</b>	<b>2.704.900,00</b>	<b>8.000,00 +</b>	<b>2.790.345,60</b>					
Abwicklung der Vorjahre										
963100	Abwicklung Soll-Überschuss Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00					
	<b>Summe Ordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre</b>	<b>2.712.900,00</b>	<b>2.704.900,00</b>	<b>8.000,00 +</b>	<b>2.790.345,60</b>					
<b>Außerordentlicher Haushalt</b>										
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	0,00	200.000,00	200.000,00 -	589.868,48					
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	40.300,00	74.000,00	33.700,00 -	2.400,00					
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	0,00	0,00	0,00	0,00					
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00	0,00					
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00	0,00					
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00	0,00					
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	236.300,00	207.500,00	30.800,00 +	393.133,83					
7	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00	148.926,55					
8	Dienstleistungen	119.900,00	394.800,00	75.000,00 -	138.173,50					
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00					
	<b>Summe Außerordentlicher Haushalt</b>	<b>598.400,00</b>	<b>876.300,00</b>	<b>277.900,00 -</b>	<b>1.279.592,27</b>					
Abwicklung der Vorjahre										
963100	Abwicklung Soll-Überschuss Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00					
964100	Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr	0,00	0,00	0,00	442.844,46					
	<b>Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre</b>	<b>598.400,00</b>	<b>876.300,00</b>	<b>277.900,00 -</b>	<b>1.279.346,93</b>					
<b>Gesamtzusammenstellung AOH</b>										
<b>Einnahmen</b>						<b>933.800,00</b>	<b>876.300,00</b>	<b>57.500,00 +</b>	<b>1.279.108,28</b>	
<b>Ausgaben</b>						<b>933.800,00</b>	<b>876.300,00</b>	<b>57.500,00 +</b>	<b>1.279.346,93</b>	
<b>Ergebnis (+/-) AOH</b>						<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	

### Beratung:

AL Mittmannsgruber erläutert in kurzen Worten den Nachtragsvoranschlag 2019 und weist auf das HWS Projekt Osternach hin, da die Gemeinde Ort eine Förderquote von 75 % erhält.

### Beschluss: Ordentlicher Haushalt

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Nachtragsvoranschlag 2019 im Ordentlichen Haushalt mit ausgeglichenen Einnahmen in der Höhe von € 2.712.900,- und Ausgaben in der Höhe von Euro € 2.712.900,- einstimmig beschlossen.

### Beschluss: Außerordentlicher Haushalt

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Nachtragsvoranschlag 2019 für den außerordentlichen Haushalt mit Einnahmen von € 933.800,- und Ausgaben in Höhe von € 598.400,- und somit einem Überschuss von € 335.400,- einstimmig beschlossen.

## 2. MFP 2019-2023

Der Vorsitzende berichtet, dass sich die freie Finanzspitze unverändert darstellt. Als neues Projekt wurde der Schutzwasserbau Osternach aufgenommen.

Für dieses Projekt werden im Jahr 2019 33.700,- Euro vorgesehen und dem a.o. Haushalt zugeführt. Diese 33.700,- Euro wurden bei den Planungskosten für den Feuerwehrhausumbau im Jahr 2019 gekürzt. Die freie Budgetspitze und der MFP 2019-2023 wird dem Gemeinderat mittels Power Point zur Kenntnis gebracht und sieht wie folgt aus:

Nachtragsvoranschlag 2019 (Plan 2020 - 2023)									
Gemeinde Ort im Innkreis									
Freie Budgetspitze									
Bezeichnung	Basis 2015	Basis 2016	Basis 2017	VA 2018	VA 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Einnahmen der lfd. Gebarung (CH,Cu.10-18 mit A85-89)	2.541.347	2.531.917	2.602.445	2.577.200	2.698.300	2.746.800	2.805.800	2.853.500	2.918.200
- Ausgaben der lfd. Gebarung (CH,Cu.20-28 mit A85-89)	2.192.313	2.298.668	2.340.910	2.341.800	2.387.900	2.470.000	2.448.400	2.489.100	2.559.500
= Ergebnis der lfd. Gebarung	349.034	233.249	261.535	235.600	310.400	276.800	357.400	364.400	358.700
- Tilgungen (Posten 340-346)	88.368	94.156	99.485	97.000	116.000	136.000	111.000	111.000	111.000
+ Tilgungszuschüsse (Posten 8702)	17.464	16.249	15.120	16.300	14.300	14.300	14.300	14.300	14.300
- Interessentenbeiträge (Posten 344,850)	108.999	104.466	90.829	83.800	51.800	49.200	49.200	38.000	38.000
- Sonst. einmalige Einnahmen (Cu. 10-18)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Sonst. einmalige Ausgaben (Cu. 20-28)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Freie Budgetspitze	168.841	48.976	106.341	71.100	156.900	105.900	211.500	219.700	224.900

Nachtragsvoranschlag 2019 (Plan 2020 - 2023)  
Mittelfristiger Investitionsplan AOH

Vorhabennr.	Vorhabenbezeichnung	Basis 2015	Basis 2016	Basis 2017	VA 2018	VA 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Somme
163300	Fahrzeugankauf FF Osternach	0	160.011	11.357	0	0	0	0	0	0	0
163600	Feuerwehrturm Ort Sanierung/Umbau	0	0	0	0	39.100	927.200	0	0	0	966.300
812500	Gehsteigbau Osternach 2015	53.021	0	0	0	0	0	0	0	0	0
816300	Antbesenbogenweg	0	2.401	1.400	0	0	0	0	0	0	0
840100	Grundankauf Zahrer Gelände	0	0	0	0	150.000	0	0	0	0	150.000
010000	Amstgebäude Neubau	67.688	82.711	1.266.418	0	0	0	0	0	0	0
010100	Zwischenkredit NB Amstgebäude	0	0	800.000	200.000	0	200.000	200.000	0	0	400.000
011100	Traktorankauf	0	0	0	0	87.100	0	0	0	0	87.100
103400	Zielgruppenbau FF Ort	0.056	0.056	3.029	0	0	0	0	0	0	0
163500	FF Einsatzbekleidung Neu	0	0	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	6.000
912800	Straßenbau 2017 bis 2019	0	5.979	38.707	100.000	100.000	0	0	0	0	100.000
916110	WEV 2019	0	0	0	0	17.500	17.500	17.500	17.500	17.500	87.500
931200	Schulzweisselbau	248.800	372.362	267.090	0	33.700	101.200	0	0	0	134.800
791000	Leitungswertigung	0	0	0	150.000	0	0	0	0	0	0
840000	Grundankauf Mosergründe	0	293.175	0	0	0	0	0	0	0	0
850200	Brunnenmaße	0	0	28.533	0	0	0	0	0	0	0
850300	Wasserleitungsbau BA 3	0	0	0	28.000	56.000	11.000	11.000	10.000	10.000	96.000
851300	Kanalbau BA08	0	0	0	38.800	113.800	13.800	13.800	10.000	10.000	161.000
211000	VS-Sanierung	9.392	14.388	0	0	0	0	0	0	0	0
912100	Cole Str. u. Ortlich Wege II	1.843	0	0	0	0	0	0	0	0	0
912200	Straßenbau Betriebsgebäude Bertaler	223.381	0	0	0	0	0	0	0	0	0
912300	Straßen- u. Gehsteigbau 2014-2016	228.978	162.326	0	0	0	0	0	0	0	0
912400	Maastbacher-Gemeindestrasse	57.632	0	0	0	0	0	0	0	0	0
912700	Straßenbau 2020	0	0	0	0	0	10.000	10.000	10.000	10.000	40.000
950900	Wasserleitungsbau	72.416	0	0	0	0	0	0	0	0	0
950990	Wasserversorgungsanlagen	31.966	31.966	0	0	0	0	0	0	0	0
851000	Ortskassa	302.781	0	0	0	0	0	0	0	0	0
851200	Kamerabefähigung	97.973	0	0	0	0	0	0	0	0	0
851990	Absammlerbetriebsanlagen	36.971	38.871	0	0	0	0	0	0	0	0
	<b>Somme Abgebittelt</b>	<b>1.435.399</b>	<b>1.169.645</b>	<b>2.417.733</b>	<b>516.000</b>	<b>598.400</b>	<b>1.181.200</b>	<b>253.500</b>	<b>48.700</b>	<b>48.700</b>	<b>2.131.200</b>
163300	Fahrzeugankauf FF Osternach	0	160.011	11.357	0	0	0	0	0	0	0
163600	Feuerwehrturm Ort Sanierung/Umbau	0	0	0	0	40.500	927.200	0	0	0	967.700
812500	Gehsteigbau Osternach 2015	53.021	0	0	0	0	0	0	0	0	0
816300	Antbesenbogenweg	0	2.401	1.400	0	0	0	0	0	0	0
831300	Schulzweisselbau Osternach	0	0	0	0	33.700	50.800	50.800	0	0	134.800
840100	Grundankauf Zahrer Gelände	0	0	0	0	150.000	0	0	0	0	150.000
010000	Amstgebäude Neubau	67.688	82.711	1.266.418	200.000	200.000	200.000	200.000	0	0	900.000
010100	Zwischenkredit NB Amstgebäude	0	0	800.000	0	0	0	0	0	0	0
011100	Traktorankauf	0	0	0	0	87.100	0	0	0	0	87.100

Seite 54

**Beratung:**

Ohne Wortmeldungen.

**Beschluss: Mittelfristiger Finanzplan:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handerheben der mittelfristigen Finanzplan für den Zeitraum 2019 – 2023 einstimmig beschlossen.

**3. Prioritätenreihung**

Der Vorsitzende spricht an, dass die Gemeinde Ort erst Mitte Dezember 2018 informiert wurde, dass sie für den Hochwasserschutz Osternach 75 % des Gemeindeanteils gefördert bekommt. Daher gehört der Voranschlag, Mittelfristiger Finanzplan und die Prioritätenreihung dementsprechend angepasst. Die Prioritätenreihung wird mittels Power Point zur Kenntnis gebracht und sieht wie folgt aus:



Ort im Innkreis, 01. März 2019

**Prioritätenreihung Gemeinde Ort im Innkreis**

1. Kommunalfahrzeug Ankauf
2. Hochwasserschutz Osternach
3. Ankauf Zahrer Gelände
4. Wegeerhaltungsverband 2019
5. Feuerwehrturm Sanierung Umbau
6. Straßenbau 2020
7. Erweiterung Proberaum Musikverein
8. Dachsanierung Volksschule

Gemeinderatsbeschluss vom 21. März 2019

**Beratung:**

Keine Wortmeldung.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handzeichen die erstellte Prioritätenreihung für den Zeitraum 2019 – 2023 einstimmig beschlossen.

**4. Bericht PA-Sitzung 4.3.2019**

Bürgermeister Reinhaler verliest den Bericht des Prüfungsausschusses, da Obfrau Bachmayer sich für die Gemeinderatssitzung entschuldigt hat.

**Bericht über die am 4.03.2019 stattgefundene PA-Sitzung**

Obfrau Bachmayer eröffnet die 1. Prüfungsausschusssitzung im Jahr 2019 und stellt die Beschlussfähigkeit fest. GR Schnallinger fehlt wieder unentschuldig. Die Fraktionsmänner GR Brandstötter und GR Standhartinger nehmen auch an der Sitzung teil.

**1. Rechnungsabschluss 2018**

Obfrau Bachmayer übergibt das Wort an den Amtsleiter Mittmannsgruber. Der Amtsleiter informiert die Prüfungsausschussmitglieder über den Rechnungsabschluss 2018.

Es wurden alle Teilbereiche (Gruppen 0 bis9) durchgenommen und besondere Abweichungen wurden erörtert. Ebenso wurden die Nachweise zum Rechnungsabschluss besprochen.

Der ordentliche Haushalt ist mit Einnahmen in der Höhe von € 2.790.345,60 und Ausgaben in der Höhe von € 2.790.345,60, ausgeglichen.

Gesamtabschluss des ordentlichen Haushalts				
2.863.646,58	Einnahmenabstättung			
2.960.933,83	- Ausgabenabstättung			
-97.287,25	= Kassen(lei)betrag			
104.162,50	= Einnahmerückstände			
6.875,25	= Zwischensumme	2.790.345,60	Einnahmenvorschreibung	
6.875,25	- Ausgaberrückstände	2.790.345,60	- Ausgabenvorschreibung	
<b>0,00</b>	= Jahresergebnis (= ... Überschuss, - ... Abgang)	<b>0,00</b>		

Der außerordentliche Haushalt weist mit Einnahmen von € 1.279.108,28 und Ausgaben von € 1.713.346,93, einen Abgang in der Höhe von € -434.238,65 aus.

Gesamtabschluss des außerordentlichen Haushalts				
2.129.042,52	Einnahmenabstättung			
2.563.281,17	- Ausgabenabstättung			
-434.238,65	= Kassen(lei)betrag			
0,00	= Einnahmerückstände			
-434.238,65	= Zwischensumme	1.279.108,28	Einnahmenvorschreibung	
0,00	- Ausgaberrückstände	1.713.346,93	- Ausgabenvorschreibung	
<b>-434.238,65</b>	= Jahresergebnis (= ... Überschuss, - ... Abgang)	<b>-434.238,65</b>		

Rechnungsabschluss 2018					
Gliederung der Soll- und Ist-Ergebnisse nach Vorhaben (Salden)					
Vorhaben	Soll	Soll-Ergebnis		Ist-Ergebnis	
		Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
010000 Amtsgelände Neubau	0,00	0,00	336.077,68	0,00	336.077,68
010100 Zerschmelzzeit NB Amtsgelände	419.000,00	0,00	0,00	409.000,00	0,00
012000 Straßenbau 2017 bis 2019	0,00	11.117,00	0,00	11.117,00	0,00
031200 Schmelzwasserbau	0,00	187.068,28	0,00	187.068,28	0,00
751000 Leihungsverleihung	0,00	38.308,55	0,00	38.308,55	0,00
850200 Bürenmauer	0,00	132,40	0,00	132,40	0,00
851300 Kanalsan BA08	0,00	334,24	0,00	334,24	0,00
<b>Summe</b>	<b>499.000,00</b>	<b>236.457,23</b>	<b>534.238,65</b>	<b>499.000,00</b>	<b>534.238,65</b>
<b>Saldo</b>			<b>-434.238,65</b>		

Der Kassen Ist-Bestand per 31.12.2018 beträgt € 39.233,55. Der Kassen Ist-Bestand verringert sich im Vergleich zum Vorjahr (239.099,59). Die Gemeinde Ort hat die Darlehen HWS Antiesen und Überbrückungsdarlehen NB Amtsgelände nicht zur Gänze ausgeschöpft.

Der Finanzierungssaldo „Maastricht Ergebnis“ laut Rechnungsabschluss 2018 wird mit € -289.168,27 ausgewiesen. Dies begründet sind mit einer Darlehensaufnahme für das Hochwasserschutzprojekt in der Höhe von € 150.000,- und Zuführungen bzw. Auflösungen von Rücklagen.

Der Haftungsstand 2018 (RHV Mittlere Antiesen) verringert sich im um € 39.250,89 auf € 383.247,70. Der Rücklagenstand der Gemeinde Ort per 31.12.2018 sieht wie folgt aus: Im Bereich Wasser ist ein Abgang, aufgrund von Zuführungen an den AOH (Brunnensuche u. Wasserleitungsbau), von € 33.441,26 auf insgesamt € 45.057,44 zu verzeichnen. Bei der Kanalrücklage wurden ebenfalls Zuführungen an den AOH (Kanalbau BA08) in der Höhe von € 59.537,48 getätigt und somit verringert sich Stand auf € 272.867,68. An die Rücklage Aufschließung Straße konnte im Jahr 2018 keine Zuführung verbucht werden. Neu im FJ 2018 sind die Rücklagen für die Infrastrukturkostenbeiträge € 19.480,- und die „Allgemeine Haushaltsrücklage“ in der Höhe von € 236.859,10.

Gemeinde Ort im Innkreis		Rechnungsabschluss 2018 Nachweis der Rücklagen (gemäß § 17 Abs. 2 Z. 3 VRV)				
Nr.	Bezeichnung	Bemerkung	Stand zu Beginn des Finanzjahres	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Finanzjahres
8912000000001	Rücklage Wasser		78.499,70	0,00	33.441,26	45.057,44
8912000100001	Rücklage Infrastrukturkostenbeitrag		0,00	19.480,00	0,00	19.480,00
8912000200001	Allgemeine Haushaltsrücklage		0,00	236.859,10	0,00	236.859,10
8912100000002	Rücklage Kanal		332.405,16	0,00	59.537,48	272.867,68
8912100000003	Rücklage Aufschließung Kanal		3.847,68	0,00	0,00	3.847,68
Gesamtsummen			414.751,54	256.339,10	92.978,74	578.111,90

In weiterer Folge sichtete der Prüfungsausschuss auch die Abweichungsliste zum Voranschlag wo Beträge über € 750,- bzw. 5% lt. GR-Beschluss verzeichnet sind.

#### **Beratung:**

Im Zuge der Beratung sprechen sich die PA-Mitglieder dafür aus, dass der Rechnungsabschluss 2018, als PDF, an alle Fraktionsobleute verschickt wird. Amtsleiter und Schriftführer beantworten die Fragen zu diversen Fragen der Anwesenden.

Nach erfolgter Durchsicht des Rechnungsabschlusses 2018 durch die Prüfungsausschussmitglieder, konnten keine Beanstandungen aufgezeigt werden.

## **2. Allfälliges**

### **Nächste PA-Sitzung**

In der nächsten Prüfungsausschusssitzung am Montag den 8.4.2019 soll folgendes Thema behandelt werden:

- Außenstände

Vor der Sitzung soll das Gespräch mit Herrn Ertl stattfinden.

### **Schließung Gehweg Söberl:**

GR Brandstötter erkundigt sich über den aktuellen Stand Schließung Gehweg im Bereich von Herrn Söberl. AL Mittmannsgruber informiert, dass der Gewässerbezirk noch in diesem Jahr einen neuen Gehweg, entlang der Osternach herstellen wird.

#### **Woodstock:**

GR Hölzl möchte vor dem Treffen mit Herrn Ertl, noch ein paar Fragen geklärt wissen.  
Obfrau Bachmayer spricht an, dass bereits letzte PA-Sitzung die Eckpunkte festgelegt wurden:  
Anzahl der Ort Besucher mit 50 % Vergünstigung  
Höhe Lustbarkeitsabgabe 2 Veranstaltung – laut Verordnung 5 %

#### **Ankauf Zahrer Gelände:**

Obfrau Bachmayer spricht den Ankauf der Zahrer Liegenschaft an und spricht sich für die Verlegung der Abfallsammelstelle vom jetzigen Standort (neben ISG), zum Zahrer Gelände aus. Die Abfallsammlung soll dann, wie in den Nachbargemeinden, mit Öffnungszeiten und Personal stattfinden.

#### **Wasser:**

GR Brandstötter erkundigt sich über den derzeitigen Wasserverbrauch. AL Mittmannsgruber berichtet den Ausschussmitgliedern, dass der Wasserverbrauch konstant im Bereich von 100 m<sup>3</sup>/Tag liegt.  
Obfrau Bachmayer spricht die hohen Wassertemperaturen, während der Sommermonate, an. AL Mittmannsgruber gibt zu verstehen, dass das Problem der Gemeinde Ort bekannt ist, jedoch keine Lösungsansätze dafür vorliegen. Falls die Gemeinde Ort bei der Wassersuche erfolgreich ist, würde sich die Wegstrecke vermindern bzw. könnte es sich auf die Temperaturen auswirken.  
Obfrau Bachmayer erkundigt sich über die Wasserabschaltungen, der letzten Tage. Es wird den Mitgliedern berichtet, dass die Abschaltungen, mit den Arbeiten an der Wasserversorgung Mosersiedlung, zusammenhängen.

#### **Beratung:**

GR Brandstötter stellt fest, dass der GR Schnallinger durch Fraktionsobmann Brandstötter entschuldigt wurde und dieser an der Sitzung teilnahm. Der Schriftführer teilt mit, dass Herr Schnallinger sich beim Gemeindeamt nicht abgemeldet hat.

GR Standhartinger wundert sich, wieso die Förderungen nicht auf der Tagesordnung stehen?

GR Brandstötter gibt zu verstehen, trotz Errichtung eines Weges durch den Gewässerbezirk nur die Grundstücke von Herrn Petermaier erreichbar seien. Der PA-Bericht über die PA-Sitzung soll an die Fraktionen in Rohform, noch vor der GR-Sitzung, ergehen. GR Brandstötter behauptet, dass dies in der aktuellen Funktionsperiode nicht geschehe und Obfrau Bachmayer dies umgehend ändern müsse.

#### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Prüfbericht über die PA-Sitzung vom 4.3.2019 mit 16 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (GR Brandstötter u. Schnallinger) zur Kenntnis genommen.

### **5. Rechnungsabschluss 2018**

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass der ordentliche Haushalt mit Einnahmen und Ausgaben von 2.790.345,60 ausgeglichen erstellt werden konnte.

An den A.O. Haushalt konnten zweckgewidmeten Interessentenbeiträge von 47.641,52 Euro zugeführt werden. Ebenso konnten Investitionen von rund 33.400,- Euro getätigt werden.

Der A.O. Haushalt wurde mit Einnahmen von € 1.279.108,28 Euro und Ausgaben von € 1.713.346,93 Euro mit einem Abgang von € 434.238,65 Euro abgeschlossen.

Der Kassen Ist-Bestand per 31.12.2018 beträgt € 39.233,55. Der Finanzierungssaldo „Maastricht Ergebnis“ wird laut Rechnungsabschluss 2018 mit € 289.168,27 ausgewiesen. Darin enthalten

sind genehmigte Darlehensaufnahmen von 150.000,- Euro und die Rücklagenzuführungen, ansonsten wäre das Maastricht-Ergebnis positiv gewesen.

Insgesamt verfügt die Gemeinde (Wasser, Kanal, Infrastrukturkostenbeitrag und allgemeine Haushaltsrücklage) über Rücklagen von rund 578.100,- Euro. Diese Rücklagen (Verwahrgelder) können für Reparaturen bzw. Bauvorhaben und neue Projekte (allgemeine Haushaltsrücklage) verwendet werden.

### Ordentlicher Haushalt:

#### Gesamtabschluss des ordentlichen Haushalts

2.363.646,58	Einnahmenabstättung		
2.960.933,83	- Ausgabenabstättung		
<hr/>			
-97.287,25	= Kassen(feh)lbetrag		
104.162,50	+ Einnahmerückstände		
<hr/>			
6.875,25	= Zwischensumme	2.790.345,60	Einnahmenvorschreibung
6.875,25	- Ausgaberrückstände	2.790.345,60	- Ausgabenvorschreibung
<hr/>			
0,00	= Jahresergebnis (+ ... Überschuss, - ... Abgang) =	0,00	

### Außerordentlicher Haushalt:

#### Gesamtabschluss des außerordentlichen Haushalts

2.129.042,52	Einnahmenabstättung		
2.563.281,17	- Ausgabenabstättung		
<hr/>			
-434.238,65	= Kassen(feh)lbetrag		
0,00	+ Einnahmerückstände		
<hr/>			
-434.238,65	= Zwischensumme	1.279.108,28	Einnahmenvorschreibung
0,00	- Ausgaberrückstände	1.713.346,93	- Ausgabenvorschreibung
<hr/>			
-434.238,65	= Jahresergebnis (+ ... Überschuss, - ... Abgang) =	-434.238,65	

### Außerordentlich Haushalt nach Vorhaben:

		Rechnungsabschluss 2018			
		Gliederung der Soll- und Ist-Ergebnisse nach Vorhaben (Salden)			
Vorhaben		Sollergebnis		Istergebnis	
		Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
010000	Amtsgebäude Neubau	0,00	535.077,60	0,00	535.077,60
010100	Zwischenkredit NB Amtsgebäude	400.000,00	0,00	400.000,00	0,00
612600	Straßenbau 2017 bis 2019	0,00	11.117,60	0,00	11.117,60
631200	Schutzwasserbau	0,00	197.068,26	0,00	197.068,26
751000	Leitungsverlegung	0,00	90.508,55	0,00	90.508,55
850200	Brunnensuche	0,00	132,40	0,00	132,40
851300	Kanalbau BA08	0,00	334,24	0,00	334,24
	<b>Summe</b>	<b>400.000,00</b>	<b>834.238,65</b>	<b>400.000,00</b>	<b>834.238,65</b>
	<b>Saldo</b>		<b>-434.238,65</b>		<b>-434.238,65</b>

## Rücklagen:

Gemeinde Ort im Innkreis		Rechnungsabschluss 2018 Nachweis der Rücklagen (gemäß § 17 Abs. 2 Z. 3 VRV)				
Nr.	Bezeichnung	Bemerkung	Stand zu Beginn des Finanzjahres	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Finanzjahres
8/912000/00001	Rücklage Wasser		78.498,70	0,00	33.441,26	45.057,44
8/9120001/00001	Rücklage Infrastrukturkostenbeitrag		0,00	19.460,00	0,00	19.460,00
8/9120002/00001	Allgemeine Haushaltsrücklage		0,00	236.859,10	0,00	236.859,10
8/9121000/00002	Rücklage Kanal		332.405,16	0,00	59.537,48	272.867,68
8/9121000/00003	Rücklage Aufschließung Kanal		3.847,68	0,00	0,00	3.847,68
Gesamtsummen			414.751,54	256.339,10	92.978,74	578.111,90

### Beratung:

AL Mittmannsgruber informiert die Anwesenden, dass sich der Abgang im AOH von 434.238,65 Euro inzwischen relativiert hat, weil die Gemeinde Ort € 230.000,- an BZ-Mitteln erhalten hat. Die Einsparungen vom Projekt Neubau Amtsgebäude können möglicherweise für das Hochwasserschutzprojekt verwendet werden. Der Überschuss im Jahr 2018 in der Höhe von € 220.000,- ist ein einmaliger Effekt, begründet durch große Grundsteueraufrollungen, Grundstücksveräußerungen und „Gemeindefinanzierung Neu“.

GR Brandstötter spricht die Kanalrücklagen an, und gibt zu verstehen, dass diese für Sanierungen des Ortskanals für die kommenden Jahre benötigt werden. AL Mittmannsgruber erläutert, dass zweckgebundene Rücklagen nur für Kanal u. Wasser verwendet werden. Im Fall Erschließung Mosersiedlung werden sicher Mittel aus den Rücklagen benötigt bzw. wenn Wohnhäuser errichtet werden, fallen Anschlussgebühren an.

GR Bögl spricht die Infrastrukturbeiträge an, was geschieht, wenn diese nicht ausreichen. AL Mittmannsgruber gibt zu verstehen, dass eine Anpassung in den kommenden Jahren sicher kommen wird bzw. aus dem ordentlichen Haushalt dazugelegt werden muss.

### Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Rechnungsabschluss 2018 einstimmig zur Kenntnis genommen.

### 6. Prüfbericht BH – Voranschlag 2019

Der Vorsitzende spricht an, dass die Bezirkshauptmannschaft Ried mit Schreiben vom 11.2.2019 GZ: BHRIGem-2019-40743/2-EIS den Prüfbericht zum Voranschlag 2019 übermittelt hat. Der Prüfbericht wird dem Gemeinderat mittels Power Point Präsentation zur Kenntnis gebracht und sieht wie folgt aus:

## Prüfungsbericht zum Voranschlag 2019 der Gemeinde Ort im Innkreis

### Ordentlicher Haushalt:

#### **Wirtschaftliche Situation:**

Der ordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen und Ausgaben von je 2.704.900 Euro ausgeglichen erstellt.

#### Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Voranschlag des Vorjahres:

	VA 2018	VA 2019	+ günstiger
			- ungünstiger
Ergebnis o.H.	50.200	0	-50.200
<b>Einnahmen</b>			0
Einnahmen Ertragsanteile (KZ11)	1.025.900	1.111.000	85.100
Strukturfonds Gde.Finanz.Neu	80.400	87.600	7.200
Finanzzuweisung § 24 Abs. 2 FAG 2017	6.700	6.700	0
Einnahmen Gemeindeabgaben (U920)	629.300	665.400	36.100
<b>Ausgaben</b>			
Investitionen	5.200	15.700	-10.500
Instandhaltungen	63.900	67.100	-3.200
Personalausgaben inkl. Pensionen	684.300	690.100	-5.800
Sozialhilfeverbandsumlage	353.600	326.600	27.000
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	284.600	304.000	-19.400

#### Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

An Zuführungen sind insgesamt Mittel in Höhe von 184.300 Euro vorgesehen. Davon stammen:

- 43.800 Euro aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen und
- 140.500 Euro aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

Die Zuführung der allgemeinen Haushaltsmittel entspricht einem Anteil von 5,2 % der Einnahmen im ordentlichen Haushalt, damit erreicht die Gemeinde einen vergleichsweise hohen Wert.

#### Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einnahmen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal sowie Infrastrukturkostenbeiträgen ist gegeben.

#### **Rücklagen:**

Der Rücklagenbestand soll sich wie folgt ändern:

Rücklagen	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Wasser	80.000	10.000
Infrastrukturkostenbeitrag	19.500	27.500
Allgemeine Haushaltsrücklage	150.000	150.000
Kanal	340.000	190.000
Aufschließung Kanal	3.800	3.800
<b>Gesamtsumme Rücklagen</b>	<b>593.300</b>	<b>381.300</b>

#### **Fremdfinanzierung:**

Im Voranschlag sind keine Darlehensneuaufnahmen vorgesehen. Der Netto-Schuldendienst im ordentlichen Haushalt soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 90.000 Euro belaufen (Vergleich im VA 2018 = 68.400 Euro).

Bei der Gemeinde laufen noch Darlehen für die Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung mit einer auf 33 Jahre gestreckten Darlehenslaufzeit. Mit Hinweis auf die Ausführungen im

Voranschlagserlass wird die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass eine Reduktion auf die Laufzeit der entsprechenden Zuschusspläne für die Gemeinde möglich und zu prüfen ist.

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 festgelegt.

Der Stand an Haftungen wird sich laut Nachweis um 39.500 Euro auf insgesamt 340.900 Euro verringern. An Haftungstilgungen und –zinsen wurden 42.000 Euro präliminiert.

#### **Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:**

In den nachstehenden öffentlichen Einrichtungen wurde eine Verwaltungskostentangente von insgesamt 50.000 Euro verrechnet.

Bereich	VA 2018		VA 2019		Differenz
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang	
Kindergarten	0	-164.000	0	-165.400	-1.400
Abfallbeseitigung	2.700	0	4.700	0	2.000
Wasserversorgung	0	-1.600	8.900	0	10.500
Abwasserentsorgung	101.400	0	97.300	0	-4.100

Die Betriebe Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung werden positiv geführt. Die bestehenden Mindestvorgaben bzw. -gebühren werden eingehalten.

#### **Investitionen:**

Die Gemeinde hat Investitionsmaßnahmen in Höhe von 15.700 Euro im ordentlichen Haushalt geplant. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies eine Steigerung um 10.500 Euro dar.

#### **Instandhaltungsmaßnahmen:**

Die Gemeinde hat Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von 67.100 Euro im ordentlichen Haushalt veranschlagt. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies eine Steigerung um 3.200 Euro dar.

#### **Feuerwehrwesen:**

Für die Feuerwehr ist im Voranschlag ein Aufwand von 16,50 Euro pro Einwohner bzw. 11.800 Euro pro Feuerwehr vorgesehen. Die Gemeinde liegt damit über dem für Härteausgleichsgemeinden vorgesehenen Rahmen von 16 Euro pro Einwohner bzw. 10.000 Euro pro Feuerwehr. Ein weiteres Ansteigen des Feuerwehraufwandes ist jedenfalls zu vermeiden.

#### **Personalaufwendungen:**

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 690.100 Euro (Vergleich im VA 2018 = 684.300 Euro). Dies entspricht 25,5 % der veranschlagten ordentlichen Einnahmen.

#### **Dienstpostenplan:**

Der Dienstpostenplan entspricht dem zuletzt aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommenen Stand.

#### **Außerordentlicher Haushalt:**

Der außerordentliche Haushalt umfasst ein Ausgabevolumen von 876.300 Euro und ist ausgeglichen veranschlagt.

Für die außerordentlichen Vorhaben „Feuerwehrhaus Ort Sanierung/Umbau“ und „Traktorankauf“ liegen uns derzeit keine Förderungszusagen vor. Auf die allgemeinen Fördergrundsätze in der „Gemeindefinanzierung Neu“ wird hingewiesen.

Für das Vorhaben „FF Einsatzbekleidung Neu“ wären laut Finanzierungsplan zusätzlich 400 Euro Zuschuss durch den LFK zu erwarten.

#### **Mittelfristiger Finanzplan (MFP):**

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MFP mitbeschlossen.

Dieser weist im Prognosezeitraum 2019 bis 2023 Budgetspitzen von 156.900 Euro bis 224.000 Euro aus.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde eine Prioritätenlistung vorgenommen.

Die bei den außerordentlichen Vorhaben aufgenommenen Landeszuschüsse entsprechen in ihrer Höhe den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Förderquoten.

Die darin aufscheinenden Eigenmittel (Ansparmittel) decken sich mit der Veranschlagung im ordentlichen Haushalt.

Für das Vorhaben „FF Einsatzbekleidung Neu“ sind ab 2021 laut Finanzierungsplan keine Fördermittel mehr zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Mittelfristige Finanzplan lediglich für den Zeitraum Voranschlagsjahr und 4 Folgejahre zu erstellen ist. Projekte, bei denen mittelfristig keine Einnahmen bzw. Ausgaben geplant sind oder bereits ausfinanziert sind gehören nicht in den MFP.

#### **Weitere Feststellungen:**

Zur Berechnung der Vergütungen im Bereich des Bauhofes wird auf die Beilage 9 zu den Härteausgleichskriterien verwiesen (Erlass vom 8. August 2017, IKD-2017-194415/51-Pr). Die Vergütungen sollen den Aufwand weitgehend abdecken (laut Voranschlag Ausgabenüberhang von 35.900 Euro). Die Vergütungen für den Fuhrpark sind separat zu verrechnen.

Im Schuldennachweis ab Seite 87 ist ein Darlehenszugang von 134.000 Euro für das außerordentliche Vorhaben „Hochwasserschutz Antiesen“ eingetragen, welcher nicht veranschlagt wurde.

Im Nachweis über die Transfers von/an Träger(n) des öffentl. Rechts fehlen die veranschlagten LZ und BZ von insgesamt 66.000 Euro für das außerordentliche Vorhaben „Straßenbau 2017 bis 2019“ und die Einnahmen bzw. Ausgaben für Gast(schul)beiträge Kindergarten, Volks- und Hauptschule.

Im Nachweis über die veranschlagten Vergütungen (Seite 114) fehlt die Verrechnung der „Bezüge der Organe von insgesamt 2.000 Euro.

#### **Kontierungen:**

Unter 2/3220/8240 sind Betriebskostensätze budgetiert, denen keine sachlich zugeordneten Ausgaben gegenüberstehen.

Die unter Ansatz 900 budgetierten Prüfungskosten sind dem Ansatz 010 zuzuordnen.

Die Mittel aus dem Strukturfonds sind unter 2/9400/8610 – Lfd. TZ vom Land Strukturfonds einzunehmen (sh. 2/9410/8601).

Die Voranschlagsstelle 2/9410/8602 ist auf „Lfd. TZ vom Bund § 24 Z 2 FAG 2017“ umzubenennen.

Der Zwischenkredit für das Vorhaben „Neubau Amtsgebäude“ ist unter Kontengruppe 346 zu tilgen (sh. 5/0101/7740)

#### **Verordnungsprüfung:**

Die Gesetzmäßigkeit der am 13. Dezember 2018 vom Gemeinderat beschlossenen und vom 14. bis 31. Dezember 2018 kundgemachten Festsetzung der Steuer- bzw. Hebesätze und die Erhöhung der Wasser- und Abwassergebühren werden bestätigt.

#### **Schlussbemerkung:**

Der Voranschlag wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Die Finanzlage der Gemeinde wird als gut beurteilt; der Voranschlag wurde vorschriftskonform erstellt. Es gab keinerlei Grund für Beanstandungen.

Ingrid Eisner  
(Prüfungsorgan)

#### **Beratung:**

AL Mittmannsgruber informiert die Gemeinderäte über die Eckdaten des Berichtes.

#### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Prüfbericht der BH Ried zum Voranschlag 2019 sodann per Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

## 7. Finanzierungsplan Hochwasserschutz Osternach

Der Vorsitzende informiert, dass die Gemeinde Ort für den Hochwasserschutz Osternach 75 % des Gemeindeanteils von der Gemeindeabteilung gefördert bekommt. Vor Baubeginn ist der Finanzierungsplan vom Gemeinderat zu beschließen und zur Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Unterlagen werden dem Gemeinderat mittels Power Point Präsentation zur Kenntnis gebracht und sehen wie folgt aus:

### 2. Finanzierungsvorschlag (gemäß Mittelfristigem Finanzplan)

	Bauabschnitte										Gesamt
	- 2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
1 Rücklagen											0
2 Anteilsbetrag o.H.				33.700							33.700
3 Interessentenbeiträge											0
4 Vermögensveräußerung											0
5 Darlehen (Förderungs-)											0
6 Darlehen (Bank)											0
7 Sonstige Mittel											0
8 Bundeszuschuss					291.100						291.100
9 Landeszuschuss					284.000						284.000
10 Beauftragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung					50.600	50.600					101.200
11											0
12 Summe	0	0	0	33.700	625.700	50.600	0	0	0	0	710.000
Abgang = -/Überschuss = +	0	0	0	33.700	325.700	-359.400	0	0	0	0	0

### 3. Genaue Beschreibung des Vorhabens, für das Fördermittel beantragt werden: (Umfang, Dringlichkeit usw.)

Das Hochwasserschutzprojekt Osternach wurde mit der Summe von 710.000 Euro genehmigt. Der Finanzierungsschlüssel beläuft sich auf Bund 41 %, Land 40 % und Gemeinde 19 %. Davon werden 75 % an BZ-Mittel gewährt.

Gemeinde: Ort im Innkreis  
Zahl: 940/2-2019  
Bezirk: Ried im Innkreis  
am 22.02.2019

## Antrag

auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln im Jahre 2019  
für Hochwasserschutz Osternach

### A. Kennzahlen Gemeindefinanzierung Neu:

Geringfügigkeitsgrenze (Euro):	30.000	Härteausgleichsfonds-gemeinde:	ja/nein	nein
Projektförderquote BZ/LZ:	51%	Härteausgleichsfondsmittel zur Eigenmittelansparung:	Euro	0
Priorität gemäß Mittelfristigem Finanzplan:	2	Notwendiger Eigenmittelanteil:	Euro	33.800
GR-Beschluss MFP vom:	21.03.2019	Eigenmittelaufbringung gesichert bis wann:	2019	
		Kostenrahmen auf Basis Kostendämpfungsverfahren oder Kostenschätzungen	Euro	710.000

### B. Kosten, Finanzierungsvorschlag und genaue Beschreibung des Vorhabens:

1. Kosten:	Bauabschnitte										Gesamt
	- 2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
1 Grunderwerb u. Aufschließung											0
2 Honorare											0
3 Hochwasserschutz					300.000	410.000					710.000
4 Einrichtung											0
5 Außenanlagen											0
6 Sonstige Kosten											0
7 Summe	0	0	0	0	300.000	410.000	0	0	0	0	710.000

- a) Ist in der Kostensumme die Umsatzsteuer enthalten? Ja ja / nein \*)  
b) Ist beim ggstl. Vorhaben ein Vorsteuerabzug möglich? Nein ja / nein / zum Teil \*)  
c) wenn ja, in welcher Höhe?  
d) Nummer der Katastralgemeinde\* Grundstücks-Nr.\*  
f) geografische Koordinaten des Gebäudes / der Liegenschaft nach Gauß-Krüger M31: \*  
X-Wert: 0 Y-Wert: 0  
\*) Nicht Zurechenbar (sichert)

C. Laufende Projekte mit genehmigten bzw. zugesagten BZ-Mitteln bzw. Projekte mit offenen Ausfinanzierungen durch BZ- und Eigenmittel

Projektnamen	angesprochener Fonds (Projektfonds, Regionalisierungsfond, Sonderfinanzierung)	Kosten laut Finanzierungsplan oder Endabrechnung	bereits genehmigte/z ugesagte BZ- Mittel	Ausfinanzierungsbedarf	noch zu leistende Eigenmittel
1) Amtsgebäude Neubau		1.585.200	1.200.000	0	0
2) Straßenbau 2017 - 2019		300.000	120.000	0	0
3) Leitungsverlegung 38-KV-Leitung		50.000	50.000	0	0
4) Hochwasserschutzprojekt Antiesen		3.500.000	0	0	0
5)					
6)					
7)					
8)					
9)					
10)					

D. Prioritätenreihung lt. MFP 2019-2023

Priorität	Projektnamen	angesprochener Fonds (Projektfonds, Regionalisierungsfond, Sonderfinanzierung)	geschätzte Kosten	BZ-Bedarf lt. Förder- quote	notwendige Eigenmittel	Eigenmittelaufbrin- gung gesichert bis wann
1	Kommunalfahrzeug Traktor	Projektfonds	87.000	44.000	42.700	2019
2	Hochwasserschutz Osternach	Projektfonds	710.000	101.200	33.800	2019
3	Ankauf Zahrer Gelände		150.000	0	150.000	2019
4	Wegerehaltungsverband 2019	Projektfonds	17.500	8.500	8.500	2019
5	Feuerwehrhaus Sanierung und Umbau	Projektfonds	900.000	459.000	441.000	2019
6	Straßenbau 2020	Projektfonds	10.000		10.000	2020
7	Erweiterung Proberaum Musikheim	Projektfonds				2021
8	Dachsaniierung Volksschule	Projektfonds				2022
9)						
10)						

Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin:

**Beratung:**

GR Brandstötter erkundigt sich, ob die Gemeinde Ort einen anderen Planer (Wölfle) wählen kann. Der Vorsitzende gibt zu verstehen, dass Angebote von anderen Planungsbüros eingeholt wurden, es sei jedoch schwierig die Angebote miteinander zu vergleichen. Der Vorsitzende spricht an, dass der Baubeginn voraussichtlich im Herbst für das Projekt Osternach erfolgt. Im Bereich Ort fehlen noch div. Geländer bzw. sind noch kleiner Arbeiten offen. GR Bögl erkundigt sich, falls es wieder zu Kostenüberschreitungen kommt, wie dann die weitere Vorgehensweise sei. AL Mittmannsgruber berichtet, dass eine Anpassung jedenfalls noch mit dem Land abgeklärt werden muss. Es werden die Kostenüberschreitungen des Planungsbüros Wölfle beim HWS Antiesen Ort/Reichersberg ebenfalls von den Gemeinderäten aufgezeigt! GR Mayr möchte geklärt wissen, wo Fehler angefallen sind, auf der Seite der Planer oder des Gewässerbezirks. GR Brandstötter spricht einen Ausführungsfehler der Baufirma an, weil diese nach einem veralteten Planentwurf von Wölfle ausgeführt wurde.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handerheben der Finanzierungsplan HOCHWASSERSCHUTZ Osternach einstimmig beschlossen.

**8. Finanzierungsplan Kommunaltraktor**

Der Vorsitzende erläutert, dass der Finanzierungsplan für den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges Traktor eines Gemeinderatsbeschlusses bedarf. Die Finanzierungsquote liegt bei 51 %. Der alte Kommunaltraktor hat ein Alter von 18 Jahren und weist bereits 12.000 Betriebsstunden auf. Im Jänner 2019 ist ein größerer Schadenfall (Getriebe) aufgetreten. Der Altraktor hat nur mehr Schrottwert. Sobald der Finanzierungsplan durch die Aufsichtsbehörde (IKD) genehmigt ist, kann der Traktor in Auftrag gegeben werden. Der Finanzierungsplan wird dem Gemeinderat mittels Bildpräsentation zur Kenntnis gebracht und sieht wie folgt aus:

Gemeinde: Ort im Innkreis  
 Zahl: 340/1-2019  
 Bezirk: Rad im Innkreis

am 22.02.2019

## Antrag

auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln im Jahre 2019  
 für Ankauf Kommunalfahrzeug Traktor

### A. Kennzahlen Gemeindefinanzierung Neu:

Geringfügigkeitsgrenze (Euro):	30 000	Härteausgleichsfondsgemeinde:	ja/nein	nein
Projektförderquote BZ/LZ:	51%	Härteausgleichsfondsmittel zur Eigenmittelanparung:	Euro	0
Priorität gemäß Mittelfristigem Finanzplan:	2	Notwendiger Eigenmittelanteil:	Euro	42.700
GR-Beschluss MFP vom:	21.03.2019	Eigenmittelaufbringung gesichert bis wann:	2019	
		Kostenrahmen auf Basis Kostendämpfungsverfahren oder Kostenschätzungen:	Euro	87.100

### B. Kosten, Finanzierungsvorschlag und genaue Beschreibung des Vorhabens:

1. Kosten:	Bauabschnitte										Gesamt	
	- 2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024		
1 Grunderwerb u. Aufschließung												0
2 Honorare												0
3 Fahrzeugankauf					87.100							87.100
4 Einrichtung												0
5 Außenanlagen												0
6 Sonstige Kosten												0
7 Summe	0	0	0	0	87.100	0	0	0	0	0	0	87.100

- a) Ist in der Kostensumme die Umsatzsteuer enthalten? Ja ja / nein \*)  
 b) Ist beim gestell. Vorhaben ein Vorsteuerabzug möglich? Zum Teil ja / nein / zum Teil \*)  
 c) wenn ja, in welcher Höhe? 16,1 %  
 d) Nummer der Katastralgemeinde\* Grundstücks-Nr.\*  
 f) geographische Koordinaten des Gebäudes / der Liegenschaft nach Gauß-Krüger M31.\*  
 X-Wert: 0 Y-Wert: 0  
 \*) Nicht Zutreffendes üsschneit

### 2. Finanzierungsvorschlag (gemäß Mittelfristigem Finanzplan)

	Bauabschnitte										Gesamt	
	- 2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025		
1 Rücklagen												0
2 Anteilsbetrag o.H.				42.700								42.700
3 Zinseszinsenbeiträge												0
4 Vermögensveräußerung												0
5 Darlehen (Förderungsad.)												0
6 Darlehen (Bank)												0
7 Sonstige Mittel												0
8 Bundeszuschuss												0
9 Landeszuschuss												0
10 Beauftragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung				44.400								44.400
11 Summe	0	0	0	87.100	0	0	0	0	0	0	0	87.100
12 Abgang = -/Überschuss = +	0	0	0	87.100	-87.100	0	0	0	0	0	0	0

### 3. Genaue Beschreibung des Vorhabens, für das Förderungsmittel beantragt werden: (Umfang, Dringlichkeit usw.)

Der alte Kommunalfahrzeug hat ein Alter von 18 Jahren und weist bereits 12.000 Betriebsstunden auf. Im Jänner 2019 ist ein größerer Schadenfall aufgetreten und der Traktor hat nur mehr Schrottwert. Derzeit hat die Gemeinde einen Leihtraktor im Einsatz.

### C. Laufende Projekte mit genehmigten bzw. zugesagten BZ-Mitteln bzw. Projekte mit offenen Ausfinanzierungen durch BZ- und Eigenmittel

Projektname	angesprochener Fonds (Projektfonds, Regionalisierungsfond, Sonderfinanzierung)	Kosten laut Finanzierungsplan oder Endabrechnung	bereits genehmigte/ angelegte BZ Mittel	Ausfinanzierungsbedarf?	noch zu leistende Eigenmittel
1 Amtsgelände Neubau		1.585.000	1.200.000	0	0
2 Umlaufbau 2017 - 2019		300.000	1.200.000	0	0
3 Leitungverlegung 38-kV-Leitung		50.000	50.000	0	0
4 Hochwasserschutzprojekt Anbesen		3.500.000	0	0	0
5					
6					
7					
8					
9					
10					

### D. Prioritätenreihung lt. MFP 2019-2023

Priorität	Projektname	angesprochener Fonds (Projektfonds, Regionalisierungsfond, Sonderfinanzierung)	geschätzte Kosten	BZ Bedarf lt. Förderquote	notwendige Eigenmittel	Eigenmittelaufbringung gesichert bis wann
1	Kommunalfahrzeug Traktor	Projektfonds	87.100	44.000	42.700	2019
2	Hochwasserschutz Osternach	Projektfonds	710.000	101.200	13.800	2019
3	Ankauf Zahrer Gelände	Projektfonds	150.000	0	150.000	2019
4	Wegerehaltungsverband 2019	Projektfonds	17.200	8.300	8.900	2019
5	Frauenweihaus Sanierung und Umbau	Projektfonds	900.000	459.000	141.000	2019
6	Straßenbau 3020	Projektfonds	10.000		10.000	2021
7	Erweiterung Proberaum Musikheim	Projektfonds				2021
8	Dachsanierung Volksschule	Projektfonds				2022
9						
10						

Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin:

**Beratung:**

GR Mayr erkundigt sich, wieso der Finanzierungsplan vor dem Fahrzeugankauf beschlossen wird. AL Mittmannsgruber erläutert, dass normalerweise zwischen Finanzierungsplan und Auftragsvergabe ein größerer Zeitraum liegt.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Finanzierungsplan Ankauf Kommunaltraktor einstimmig beschlossen.

**9. Vergabe Kommunaltraktor**

Der Vorsitzende berichtet, dass der alte Traktor im Jänner defekt wurde. Es wurden drei Angebote für den Kommunaltraktor eingeholt. Der Fendt Traktor der Fa. Deschberger, Senftenbach kostet 115.000,- inkl. USt. Die beiden anderen Angebote beziehen sich auf einen Steyr 4110 Multi. Bei der Fa. Schwarzmayr, Auroldmünster kostet dieser 88.961,60 inkl. USt. und bei der Fa. Deschberger, St. Marienkirchen/S. 87.108,01 inkl. USt. Ein Kaufangebot der Fa. Schwarzmayr für den alten Traktor in der Höhe von 9.800,- Euro und der Fa. Deschberger in der Höhe von 9.600,- Euro liegt vor.

Anschaffung Kommunaltraktor:

Anbieter:	Fahrzeugtype:	Angebotssumme:	Rücknahme Altfahrzeug:	Anschaffungskosten:
Deschberger, St. Marienkirchen	Steyr 4120 Multi	87.108,01 €	9.600,00 €	77.508,01 €
Schwarzmayr, Auroldmünster	Steyr 4120 Multi	88.961,60 €	9.800,00 €	79.161,60 €
Deschberger, Senftenbach	Fendt 312 Vario 54	115.000,00 €	-	-

**Beratung:**

Die Gemeinderäte beraten emotional über die Angebote der Fa. Schwarzmayr und Deschberger. Aufgrund des prekären Zeitpunktes, musste umgehend ein Leihfahrzeug für den Winterdienst organisiert werden.

Vor der Vertragsvergabe muss unbedingt geklärt werden, ob der Gemeinde Ort Kosten für den Abtransport des alten Fahrzeuges bzw. für die Auseinanderbau-Arbeiten entstehen.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Auftrag für den Kommunaltraktor Steyr 4120 Multi an den Billigstbieter, an die Firma DESCHBERGER aus St. Marienkirchen/Schärding zum Preis von Euro 87.108,01 mit 14 Ja-Stimmen (9 FPÖ, 2 SPÖ, GR Standhartinger, Kitzmüller, Deschberger) 1 Nein-Stimme (GR Flotzinger) und 3 Stimmenthaltungen (GR Bögl, Hofinger u. Mayr) vergeben.

GR Mayr erklärt sich für die Punkte 10 und 11 als befangen!

**10. Vereinbarung Fussl Modestraße und Gemeinde – Kanalanschlussgebühren**

Der Vorsitzende erläutert, dass es gemäß den bisherigen Berechnungen für die Erweiterung des Logistikzentrums einer neuerlichen Sondervereinbarung bedarf, damit die Nachlässe für Betriebs- und Lagerflächen gewährt werden können. Es handelt sich dabei um eine Regelung, welche in der

Vergangenheit auch bei den übrigen Firmen so gehandhabt wurde. Die entsprechende Kanalvereinbarung sieht wie folgt aus:

## **VEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis, vertreten durch BGM Walter Reinthaler, einem Gemeindevorstand und zwei Gemeinderäten einerseits und der Fa. Fussl Modestraße, Mayr GmbH & Co KG, Ort im Innkreis, Fußplatz 32 andererseits.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Bemessung der Kanalgebühren für die Erweiterung des Logistikzentrums auf den Parzellen 176 und 201, KG Ort im Innkreis.

In Abweichung der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Ort im Innkreis vom 17. November 2016, anstelle der in § 2 Abs. 1 a der Kanalgebührenordnung enthaltenen Sätze folgende Berechnungsgrundlage angewendet:

1. Die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 beträgt:

Für Betriebs- und Lagerflächen wird auf die Quadratmetergebühr von € 13,00 (ergänzende Kanalanschlussgebühr) folgender Nachlass auf den Zubau gewährt:

Bis 2.000 m <sup>2</sup>	50 % Nachlass
Von 2.000 m <sup>2</sup> bis 3.000 m <sup>2</sup>	60 % Nachlass
Über 3.000 m <sup>2</sup>	70 % Nachlass

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

2.000 m <sup>2</sup> x € 13,00 = 26.000,00	davon 50 % Nachlass (13.000,00)=	13.000,00 €
236 m <sup>2</sup> x € 13,00 = 3.068,00	davon 60 % Nachlass (1.840,80)=	1.227,20 €
<u>Gesamt</u>		<u>14.227,20 €</u>
	+ 10 % MWST	= <u>1.422,72 €</u>
	<b><u>Gesamtbetrag</u></b>	<b>= <u>15.649,92 €</u></b>

2. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.  
Die gebrauchtsabhängige Gebühr beträgt für Grundstücke, die zur Gänze an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind derzeit € 4,21 pro m<sup>3</sup> des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
3. Fälligkeit der Gebühren:
  - a) Die Kanalanschlussgebühr ist binnen einem Monat auf das Konto IBAN AT42 3420 0000 0101 0222 bei der Raiffeisenbank Innkreis Mitte (BIC RZOOAT2L200) zu entrichten.
  - b) Die Kanalbenutzungsgebühr wird am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres zur Einhebung gebracht.
4. Die übrigen Belange der Gebührenordnung bleiben unverändert aufrecht.

5. Die gegenständliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet spätestens mit dem Datum, ab dem eine neue Kanalgebührenordnung der Gemeinde rechtskräftig ist.
6. Die gegenständliche Vereinbarung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Ort im Innkreis, am .....

Für die Gemeinde Ort i. L.:

Für die Besitzer:

**Beratung:**

Nach kurzer Beratung wird zur Abstimmung übergegangen.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die Sondervereinbarung für die Kanalanschlussgebühr im Rahmen der Kanalgebührenordnung für die Erweiterung des Logistikcenter FUSSEL GmbH&Co KG mit 17 Ja-Stimmen (GR Mayr befangen) beschlossen.

**11. Vereinbarung Fussl Modestraße und Gemeinde – Wasseranschlussgebühren**

Der Vorsitzende berichtet, dass es gemäß den bisherigen Berechnungen für die Erweiterung des Logistikzentrums, einer neuerlichen Sondervereinbarung bedarf, damit die Nachlässe für Betriebs- und Lagerflächen gewährt werden können. Es handelt sich dabei um eine Regelung, welche in der Vergangenheit auch bei den übrigen Firmen so gehandhabt wurde. Die entsprechende Wasservereinbarung sieht wie folgt aus:

**VEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis, vertreten durch BGM Walter Reintaler, einem Gemeindevorstand und zwei Gemeinderäten einerseits und der Fa. Fussl Modestraße, Mayr GmbH & Co KG, Ort im Innkreis, Fußplatz 32 andererseits.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Bemessung der Wassergebühren für die Erweiterung des Logistikzentrums auf den Parzellen 176 und 201, KG Ort im Innkreis.

In Abweichung der Wassergebührenordnung der Gemeinde Ort im Innkreis vom 17. November 2016, anstelle der in § 2 Abs. 1 a der Wassergebührenordnung enthaltenen Sätze folgende Berechnungsgrundlage angewendet:

7. Die Wasseranschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 beträgt:

Für Betriebs- und Lagerflächen wird auf die Quadratmetergebühr von € 8,00 (ergänzende Wasseranschlussgebühr) folgender Nachlass auf den Zubau gewährt:

Bis 2.000 m <sup>2</sup>	50 % Nachlass
Von 2.000 m <sup>2</sup> bis 3.000 m <sup>2</sup>	60 % Nachlass
Über 3.000 m <sup>2</sup>	70 % Nachlass

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

2.000 m <sup>2</sup> x € 8,00 = 16.000,00	davon 50 % Nachlass (8.000,00)	=	8.000,00 €
236 m <sup>2</sup> x € 8,00 = 1.888,00	davon 60 % Nachlass (1.132,80)	=	755,20 €
<b>Gesamt</b>		=	<b>8.755,20 €</b>
	+ 10 % MWST	=	<b>875,52 €</b>
	<b>Gesamtbetrag</b>	=	<b>9.630,72 €</b>

8. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.  
Die gebrauchsbabhängige Gebühr beträgt für Grundstücke, die zur Gänze an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind derzeit € 1,84 pro m<sup>3</sup> des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
9. Fälligkeit der Gebühren:
  - c) Die Wasseranschlussgebühr ist binnen einem Monat auf das Konto IBAN AT42 3420 0000 0101 0222 bei der Raiffeisenbank Innkreis Mitte (BIC RZOOAT2L200) zu entrichten.
  - d) Für die Wasserbenützungsgebühr ist jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch des Vorjahres.
10. Die übrigen Belange der Gebührenordnung bleiben unverändert aufrecht.
11. Die gegenständliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet spätestens mit dem Datum, ab dem eine neue Kanalgebührenordnung der Gemeinde rechtskräftig ist.
12. Die gegenständliche Vereinbarung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Ort im Innkreis, am .....

Für die Gemeinde Ort i. L.:

Für die Besitzer:

**Beratung:**

Keine Wortmeldung.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die Sondervereinbarung für die Wasseranschlussgebühr im Rahmen der Wassergebührenordnung für die Erweiterung des Logistikcenter FUSSL GmbH&Co KG mit 17 Ja-Stimmen (GR Mayr befangen) beschlossen.

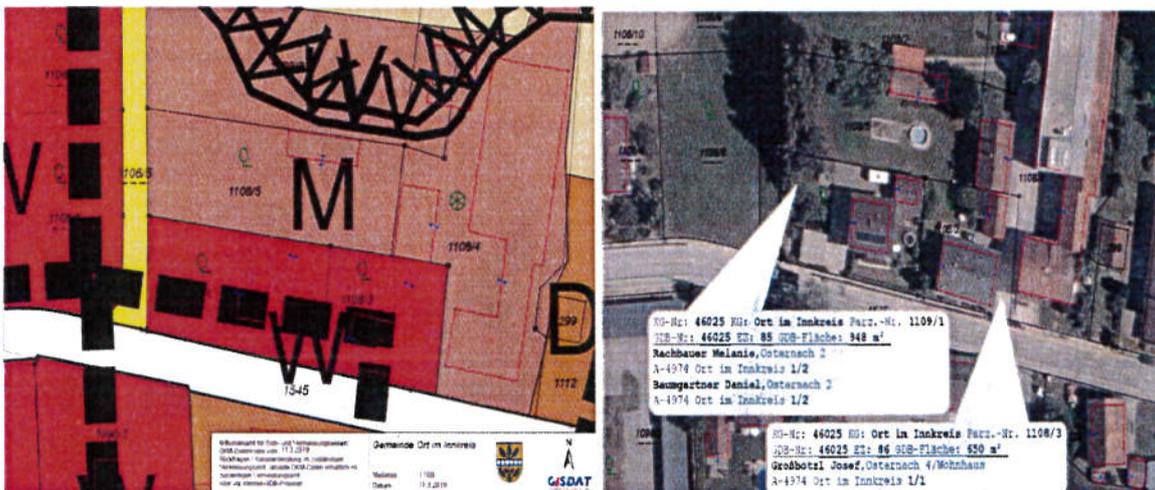
Bgm. Reinthaler spricht an, dass in Zukunft Punkte wie Flächenumwidmungen, aufgrund des Datenschutzes, nicht mehr in öffentlicher Form beraten werden können.

## **12. Einleitungsbeschluss Umwidmung 1109/1 und 1108/3, FLWP 3. Änd. 27**

Der Vorsitzende informiert, dass die Einleitungsbeschlüsse betreffend der von den Ehegatten BAUMGARTNER - Inhaber Parzelle 1109/1 und Herrn Josef GROSSBÖTZL – Inhaber 1108/3 beantragten FLWPL-Änderung von Wohngebiet auf Mischbaugebiet erfolgen.

Herr H.P. AIGNER möchte als Inhaber der angrenzenden Grundstücke, auf denen aktuell die Erweiterung einer Firma erfolgen soll, auch diese beiden oa. Grundstücke erwerben. Dies macht aber nur Sinn, wenn sie in M-Widmung liegen. In dieser Widmung darf keine Produktion erfolgen.

Die Gespräche zwischen BAUMGARTNER und AIGNER verliefen offenbar soweit positiv, als dass nun dieser Antrag erfolgte.



### **Beratung:**

Der Vorsitzende informiert, dass am Dienstag die Gewerbeverhandlung durchgeführt wurde. Es folgt eine sehr emotionsgeladene Diskussion, in der die Umwidmung der Nachbargrundstücke aus dem Jahr 2005 als Fehler angesehen wurde. Im Zuge der Beratung wurde die Frage aufgeworfen, „Wie die Grundstücke nach der Umwidmung genutzt werden?“ bzw. wurde auch die Vertagung des Punktes in den Raum gestellt.

### **Beschluss: Parzelle 1109/1**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen das Ersuchen der Fam. Baumgartner zur Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Parzelle 1109/1 von Dorfgebietswidmung auf Mischbaugebiet mit 9 Ja-Stimmen (Bgm.Reinthaler, VizeBgm. Badergruber, GR Redhammer, Burgstaller, Doblmayr, Schrattenecker, Seeger-Wiesinger, Hölzl, Mayr), 1 Nein-Stimme (GR Standhartinger) und 8 Stimmenthaltungen (GR Partinger, Brandstötter, Schnallinger, Bögl, Deschberger, Flotzinger, Hofinger, Kitzmüller) abgelehnt.

### **Beschluss: Parzelle 1108/3**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen dem Ersuchen von Herrn Großbözl zur Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Parzelle 1108/3 von Dorfge-

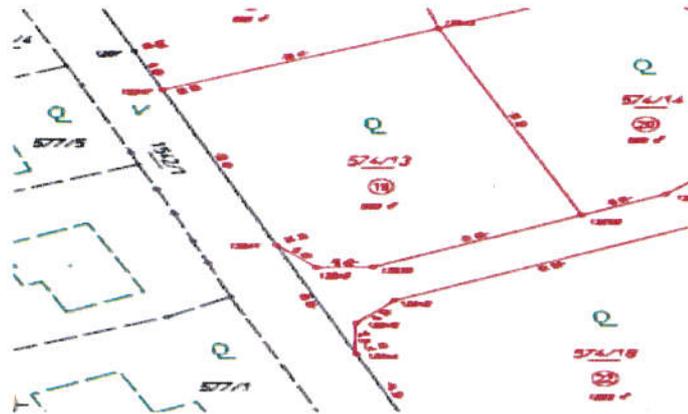
bietswidmung auf Mischbaugebiet mit 7 Ja-Stimmen (Bgm.Reinthal, VizeBgm. Badergruber, GR Redhammer, Burgstaller, Schrattenecker, Seeger-Wiesinger, Mayr) und 11 Stimmenthaltungen (GR Partinger, Hölzl, Doblmayr, Brandstötter, Schnallinger, Standhartinger, Bögl, Deschberger, Flotzinger, Hofinger, Kitzmüller) abgelehnt.

GR Hölzl verlässt den Sitzungssaal.

### **13. Grundsatzbeschluss Grundverkauf Parzelle 574/13 Doblhammer Christiane**

Der Vorsitzende informiert, dass Frau Christiane Doblhammer das Grundstück 574/13 von der Gemeinde Ort erwerben möchte. In weiterer Folge soll der Kaufvertrag erstellt und in der nächsten GR-Sitzung beschlossen werden.

Der Gemeinderat soll heute den Grundsatzbeschluss zum Verkauf fassen, dazu ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.



#### **Beratung:**

Dem Gemeinderat wird berichtet, dass Frau Doblhammer die Errichtung eines Bungalows plant. Die Kosten für die Vertragserstellung und Verbücherung trägt der Käufer.

#### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Grundsatzbeschluss zum Verkauf der Parzelle 574/13 an Frau Doblhammer Christiane mit 17 Ja-Stimmen (ohne GR Hölzl) beschlossen.

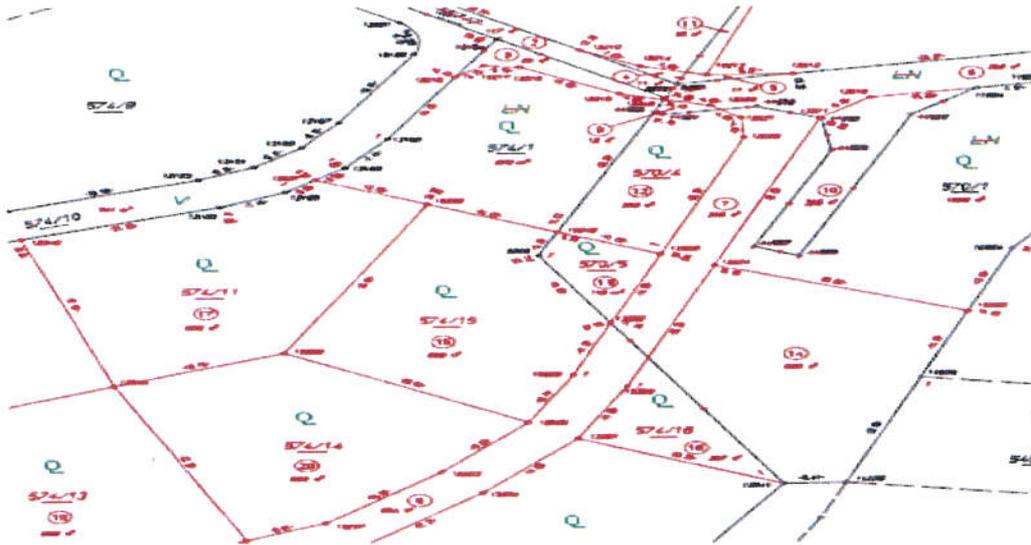
Der Vorsitzende spricht an, dass die Kaufverträge aus Datenschutzgründen nicht mehr öffentlich dargestellt werden dürfen. Die Kaufverträge wurden von den Notariaten Mag. Hauser/Obernberg (TOP 15,16,17 und 19) und Dr.Pernegger/Dr.Karl/Ried (TOP 14) erstellt.

Die Kaufverträge liegen auch während der Sitzung auf und können von den Gemeinderäten vollinhaltlich eingesehen werden.

GR Hölzl betritt den Sitzungssaal wieder.

### **14. Kaufvertrag Ajida Adrovic, Parzelle 574/14**

Der Grundsatzbeschluss für den Verkauf an Ajida Adrovic wurde bereits bei der Sitzung am 15.11.2018 gefasst. Heute soll der Kaufvertrag zum Verkauf der Parzelle 574/14 beschlossen werden (Siehe Beilage „1“).



**Beratung:**

Keine Wortmeldung.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann Mittels Handzeichen den Kaufvertrag in der vorliegenden Form für den Verkauf der Parzelle 574/14 an Frau ADROVIC einstimmig beschlossen

**15. Kaufvertrag Rögl Thomas und Ursula Vrablik, Parzelle 574/15**

Der Vorsitzende informiert, dass der Grundsatzbeschluss für den Verkauf an Herrn Rögl Thomas und Ursula Vrablik bereits bei der Sitzung am 15.11.2018 gefasst wurde. Heute soll der Kaufvertrag zum Verkauf der Parzelle 574/15 beschlossen werden (Siehe Beilage „2“).

Lageplan siehe Punkt 14!

**Beratung:**

Ohne Wortmeldung.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen dem Kaufvertrag für den Verkauf der Parzelle 574/15 an Herrn Thomas RÖGL und Frau VRABLIK einstimmig beschlossen.

**16. Kaufvertrag IPB Immobilien Parz. 574/1**

Der Vorsitzende spricht an, dass der Grundsatzbeschluss für den Verkauf an die IPB Immobilien bereits bei der Sitzung am 13.12.2018 gefasst wurde. Heute soll der Kaufvertrag zum Verkauf der Parzelle Nr. 574/1 beschlossen werden (Siehe Beilage „3“).

Lageplan siehe Punkt 14!

**Beratung:**

Nach kurzer Beratung wird sodann zur Abstimmung übergegangen.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen dem Kaufvertrag für den Verkauf der Parzelle 574/1 an IPB Immobilien einstimmig beschlossen.

**17. Kaufvertrag Dötzlhofer Johann und Gertraud, Parzelle 574/16**

Der Vorsitzende informiert, dass dem Vermessungsbüro Wagneder und Herrn Notar Mag. Hauser ein Fehler passiert ist. Diese haben angenommen, dass der Beschluss des Gemeinderates über den Teilungsplan Mosersiedlung genügt um, das Grundstück 574/16, Herrn Dötzlhofer zu übertragen. Nun soll laut Vermessungsamt für dieses Grundstück (207 m<sup>2</sup>) ein separater Kaufvertrag über 1 Euro beschlossen werden. (Siehe Beilage „4“)  
Insgesamt hat die Gemeinde bei der Vermessung Mosersiedlung 127 m<sup>2</sup> hinzubekommen.

Lageplan siehe Punkt 14!

**Amtsleiter**

---

**Von:** Vermessungsbüro DI Wagneder <vermessung@wagneder.at>  
**Gesendet:** Dienstag, 18. Dezember 2018 07:50  
**An:** Amtsleiter  
**Betreff:** AW: Mosersiedlung

Guten Morgen!

Zu Deiner Anfrage folgende Info:

Prinzipiell:  
Übertragungen von privaten Gemeindegrundstücken an Private bedürfen eines Rechtsgeschäftes (Kaufvertrag 1€),  
im Gegenzug die Abtretungen ans Öff. Gut brauchen keinen Vertrag.  
Der Rechtstitel hierfür ist der Bauplatzbescheid.

In Eurem konkreten Fall tritt Dötzlhofer Flächen ans Öff. Gut ab, im Gegenzug erhält er von Euch eine Teilfläche 16 mit 207 m<sup>2</sup>.

## Amtsleiter

---

**Von:** Notariat Mag. Hauser <office@notar-obernberg.at>  
**Gesendet:** Donnerstag, 6. Dezember 2018 17:19  
**An:** Amtsleiter  
**Betreff:** Mosersiedlung

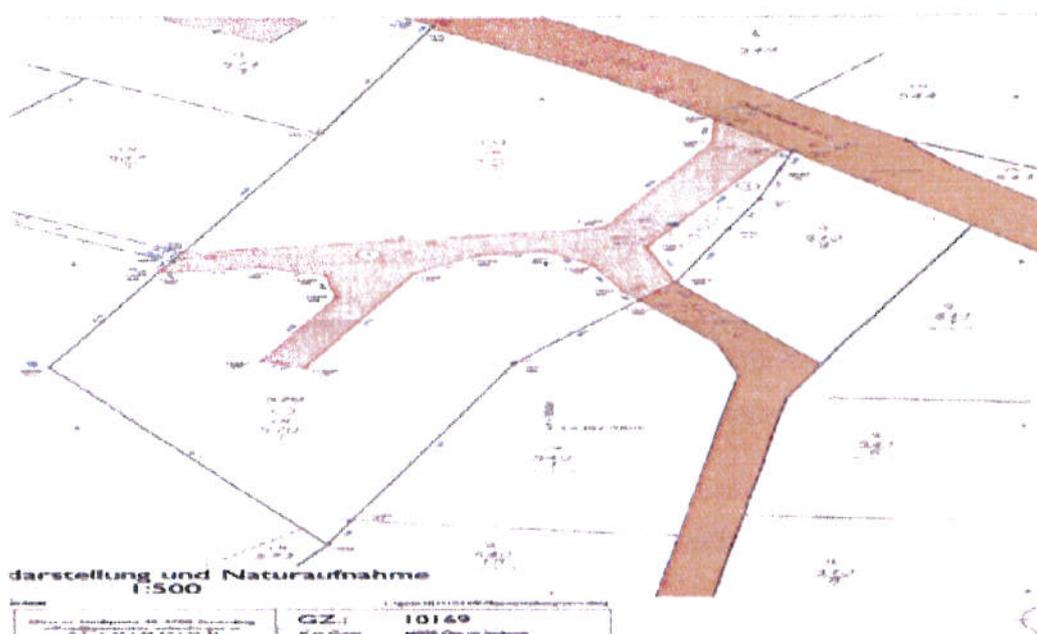
Sehr geehrter Herr Amtsleiter,

ich muss gestehen, dass ich das Teilstück mit 207 m<sup>2</sup>, das von der Gemeinde an die Dötzlhofers geht, komplett übersehen habe. Ich muss dafür noch einen Kaufvertrag aufsetzen. Wie ist der m<sup>2</sup>-Preis?

mfg

mag. bertold hauser  
öff. notar  
4982 obernberg am inn

Anzuführen ist noch das Herr Dötzlhofer 2010 bei rund 5.000 m<sup>2</sup> Grundfläche 871 m<sup>2</sup> an das öffentliche Gut abgetreten hat. Das waren über 20 % der Fläche. Üblich sind normal 10 % oder weniger!



### Beratung:

Nach kurzer Beratung über die Lage des Grundstückes wird umgehend zur Abstimmung übergegangen.

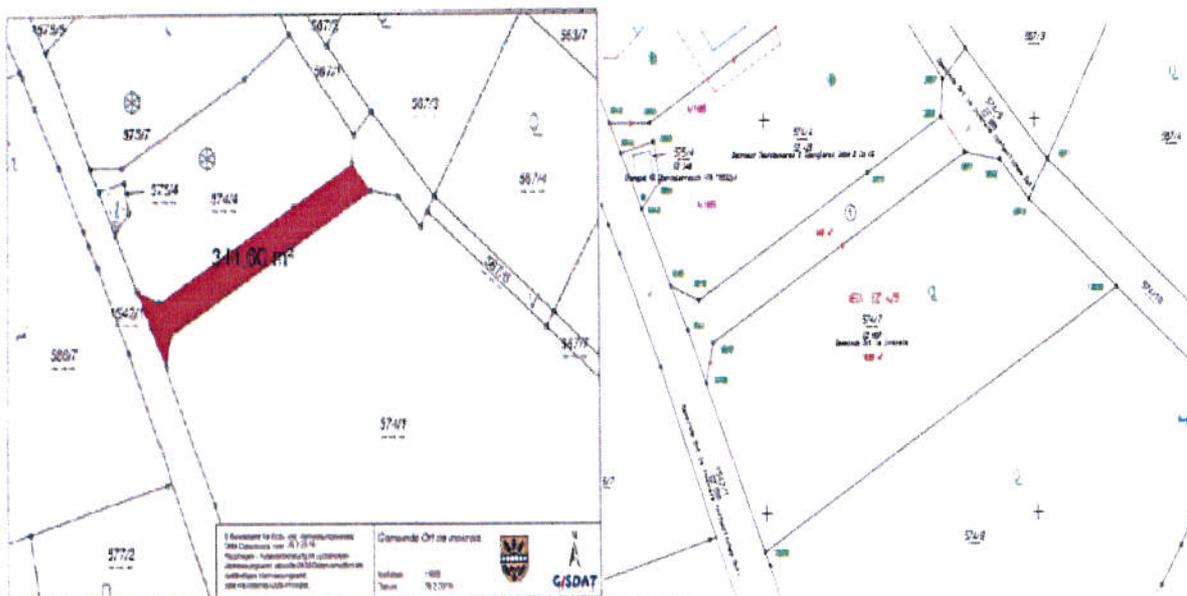
### Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen dem Vertrag zum Verkauf der Parzelle 574/16 an die Ehegatten Dötzlhofer einstimmig beschlossen.  
GR Standhartinger verlässt die Sitzung!

### **18. Auflassung öffentliche Straße Bachmair**

Der Vorsitzende informiert, dass der Gemeinderat in der Sitzung 4/2018 unter TOP 9 einstimmig den Verkauf einer Teilfläche der ursprünglichen Parzelle 574/1 (Neu 574/7) und auch des dazwischenliegenden öffentlichen Gutes Parzelle 574/5 im Ausmaß von 345 m<sup>2</sup> beschlossen hat.

In der nächsten Sitzung des GMR soll diese Auflassung formell beschlossen und anschließend die Kundmachung und Auflage im Verfahren erfolgen.



### **Beratung:**

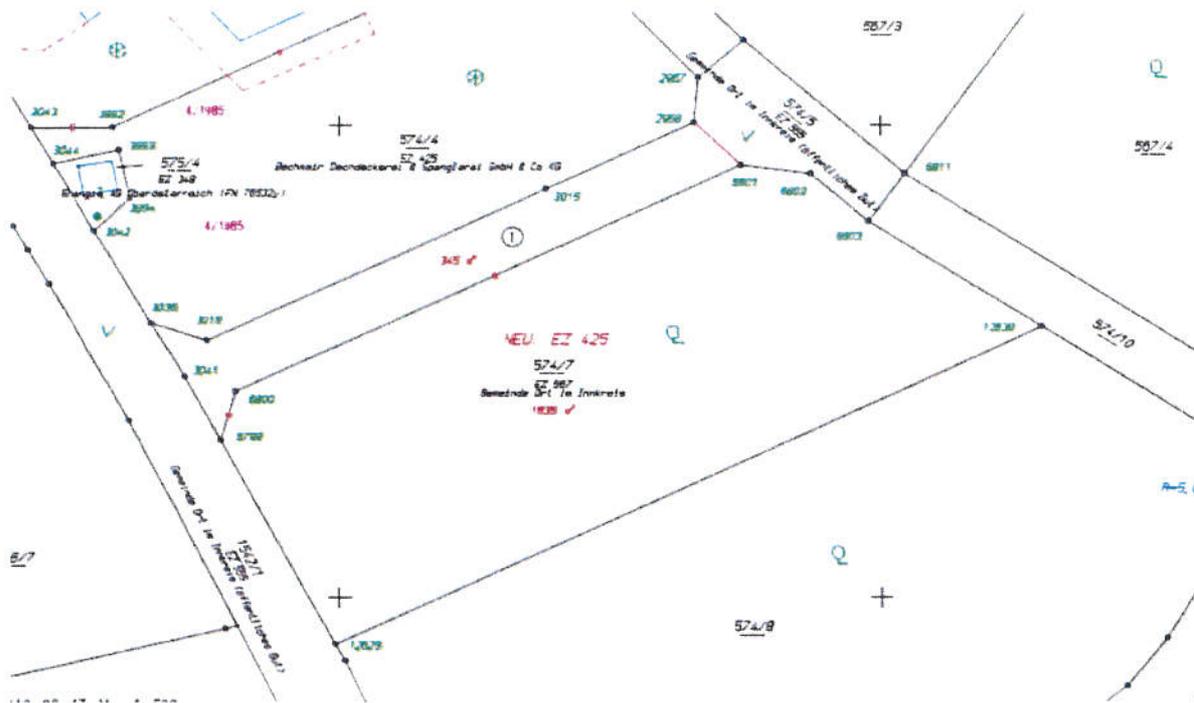
GR Bögl erkundigt sich über die Ausbildung eines Wendehammers. AL Mittmannsgruber informiert die Gemeinderäte, dass die betroffenen Grundanrainer bei der Vermessung vor Ort waren und alles geregelt ist.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die Einleitung der Auflassung einer Teilfläche der Parzelle 574/5 im Ausmaß von 345 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut einstimmig (17 GR) beschlossen.

### **19. Kaufvertrag Fa. Bachmair**

Der Vorsitzende informiert, dass der Grundsatzbeschluss für den Verkauf an die Fa. Bachmair bereits bei der Sitzung am 01.10.2018 gefasst wurde. Heute soll der Kaufvertrag zum Verkauf der Parzellen 574/7 (1835 m<sup>2</sup>) und ein Teilstück der Parzelle 574/5 (345 m<sup>2</sup>) beschlossen werden. (Siehe Beilage „5“)



**Beratung:**

Ohne Wortmeldung.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen dem Vertrag zum Verkauf der Parzelle 574/7 und eine Teilfläche der Parzelle 574/5 an die Fa. Bachmair Dachdeckerei & Spenglererei GmbH & Co KG einstimmig beschlossen.

**20. Verordnung Erlassung Verkehrsbeschränkungen u. Verboten WEV**

Der Vorsitzende informiert, dass der Wegerhaltungsverband Innviertel um Erlassung einer Verordnung gemäß §43 bzw. eines Bescheides gemäß § 90 für das Güterwegnetz im Gemeindegebiet ersucht hat. Die Verordnung wird mittels Power Point dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und sieht wie folgt aus:

Gemeindeamt Ort im Innkreis  
 4974 Ort im Innkreis, Nr. 81  
 Tel: 07751/8314, gemeinde@ort.ooe.gv.at  
Zahl: 710/0-2019

Ort im Innkreis, am .....

**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich  
 der mit Bescheid ..... bewilligten  
 Arbeiten auf bzw. neben den Straßen (Güterwegen)**

## Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a bzw. § 43, Abs. 1b in Verbindung mit § 94d Ziffern 4 und 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. (StVO) wird für die **Arbeiten zur Erhaltung, zur Instandsetzung, Pflege und Reinigung der Straße** sowie für **dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen** auf folgenden Straßen

	<b>Beginn Weg km in km</b>	<b>Weg Beginn</b>	<b>Ab Be</b>	<b>Länge Verband Wegname</b>	<b>Abschnittverbaut</b>	
2419 01	3,964	L1112	Aigen	Haupttrasse	0,369	
2419 67	0,317	2419	01	Ausä. zur L1112	0,061	
<b>Länge des Weges im Verband:</b>						<b><u>0,430</u></b>
5284 01	9,873	L1105	Aichberg	Haupttrasse	0,152	
5284 67	0,106	5284	01	Zuf. Schaschinger	0,356	
<b>Länge des Weges im Verband:</b>						<b><u>0,508</u></b>
5285 01	0,492	Schlüsselberger		Haupttrasse	0,231	
<b>Länge des Weges im Verband:</b>						<b><u>0,231</u></b>
5286 01	2,960	L1112	Tannert	Haupttrasse	0,113	
5286 02	1,326	5286	01	Haupttrasse	0,335	
<b>Länge des Weges im Verband:</b>						<b><u>0,448</u></b>
5287 01	9,237	L1105	Hochasböck	Haupttrasse	0,138	
<b>Länge des Weges im Verband:</b>						<b><u>0,138</u></b>
5305 01	1,338	Trosskolm		Haupttrasse	0,156	
<b>Länge des Weges im Verband:</b>						<b><u>0,156</u></b>
6075 01	8,601	L1105	Aichbergbach	Haupttrasse	0,792	
6075 67	0,600	6075	01	Zuf. Zahrer	0,172	
<b>Länge des Weges im Verband:</b>						<b><u>0,964</u></b>
6076 01	5,072	L1112	Stött	Haupttrasse	1,081	
6076 67	0,746	6076	01	Zuf. Stöckl	0,254	
<b>Länge des Weges im Verband:</b>						<b><u>1,335</u></b>
6077 01	0,104	6077	01	Kellern	Haupttrasse	0,853
<b>Länge des Weges im Verband:</b>						<b><u>0,853</u></b>
7162 01	8,080	L1105	Weiding	Haupttrasse	2,000	
7162 33	0,124	7162	01	Zuf. Hauer	0,128	
7162 34	0,965	7162	01	Zuf. Högerl	0,668	
<b>Länge des Weges im Verband:</b>						<b><u>2,796</u></b>
7669 01	1,367	Bischelsdorf		Haupttrasse	0,684	
7669 33	0,515	7669	01	Zuf. Stelzhammer	0,211	
7669 67	0,683	7669	01	Zuf. Siegetsleitner	0,051	
<b>Länge des Weges im Verband:</b>						<b><u>0,946</u></b>
9022 01	2,466	L1112	Stött (Lambrechten)		Haupttrasse	0,258
9022 02	1,864	9022	02	Haupttrasse	0,390	

Länge des Weges im Verband: 0,648  
Gesamtlänge der Wege in der Gemeinde: 9,453

von ..... 2019 bis **31.12.2023** während der Dauer der Arbeiten folgendes verordnet:

### **§ 1**

#### **Arbeitsstellen kürzerer und längerer Dauer**

Darstellung einer Einengung Regelplan D gemäß RVS 05.05.44

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich vorbeizufahren.

### **§ 2**

#### **Arbeiten ohne Einengung der Fahrbahn**

100 m vor bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist für den Verkehr in beiden Fahrtrichtung das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und 10b StVO 1960).

### **§ 3**

#### **Arbeiten mit geringer Einengung**

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite < 5,00 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).
3. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960).

### **§ 4**

#### **Sperre eines Fahrstreifens oder der Fahrbahn – Regelung mittels Wartepflicht**

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).

3. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).
4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff 13b StVO 1960).

## **§ 5**

### **Arbeiten unter Verkehr**

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a StVO 1960 und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

## **§ 6**

### **Sperre der Fahrbahn**

Bei der Abzweigung der Umleitungsstelle „Fahrverbot“ gem. § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 sind, sofern es die Örtlichkeiten erfordern, eine Zusatztafel „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ sowie bei Bedarf das Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Ziff. 16b zusätzlich anzubringen.

## **§ 7**

### **Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage – Radfahrer im Mischverkehr**

Regelplan GR 4

1. Radfahrer auf der Radfahranlage haben 5 m vor dem Arbeitsbereich den nächst gelegenen Fahrstreifen der Fahrbahn zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
2. Der neben dem Arbeitsbereich verbleibende Bereich auf der Radfahranlage wird für die Dauer der Arbeiten als Gehweg erklärt („Gehweg“ gemäß § 52 lit. b Ziff. 17 StVO 1960).

## **Kundmachung**

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.
2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

**Ergeht an:**

Wegeerhaltungsverband Innviertel,  
Gemeinde, Bauamt,  
Polizeiinspektion

Der Bürgermeister:  
Walter Reinthaler

Der Bescheid sieht wie folgt aus:

Gemeindeamt Ort im Innkreis  
4974 Ort im Innkreis, Nr. 81  
07751/8314-11, [gemeinde@ort.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@ort.ooe.gv.at)

Zahl: 710/2019/H

Ort im Innkreis, am .....

Wegerhaltungsverbandes Innviertel  
Eisenbirnerstraße 7  
4792 Münzkirchen

Arbeiten auf bzw. neben den im Spruch angeführten Güterwegen;  
straßenpolizeiliche Dauerbewilligung

**B e s c h e i d**

Für Arbeiten auf bzw. neben den angeführten Wegen im Gemeindegebiet ergeht folgender

**S p r u c h :**

Gemäß § 90 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F., wird dem Wegeerhaltungsverband Innviertel die Dauerbewilligung erteilt, in der Zeit vom ..... bis 31.12.2023 auf bzw. neben den nachstehend angeführten Wegen verkehrsbeeinträchtigende Arbeiten durchzuführen:

	<b>Beginn km</b>	<b>Weg Beginn</b>	<b>Ab Be</b>	<b>Länge Verband Wegname</b>	<b>Abschnittverbaut in km</b>
2419 01	3,964	L1112	Aigen	Haupttrasse	0,369
2419 67	0,317	2419	01	Ausä. zur L1112	0,061
				<b>Länge des Weges im Verband:</b>	<b><u>0,430</u></b>
5284 01	9,873	L1105	Aichberg	Haupttrasse	0,152

5284 67	0,106	5284	01	Zuf. Schaschinger	0,356		
				<b>Länge des Weges im Verband:</b>			<b><u>0,508</u></b>
5285 01	0,492	Schlüsselberger		Haupttrasse	0,231		
				<b>Länge des Weges im Verband:</b>			<b><u>0,231</u></b>
5286 01	2,960	L1112	Tannert	Haupttrasse	0,113		
5286 02	1,326	5286	01	Haupttrasse	0,335		
				<b>Länge des Weges im Verband:</b>			<b><u>0,448</u></b>
5287 01	9,237	L1105	Hochasböck	Haupttrasse	0,138		
				<b>Länge des Weges im Verband:</b>			<b><u>0,138</u></b>
5305 01	1,338	Trosskolm	Haupttrasse	0,156			
				<b>Länge des Weges im Verband:</b>			<b><u>0,156</u></b>
6075 01	8,601	L1105	Aichbergbach	Haupttrasse	0,792		
6075 67	0,600	6075	01	Zuf. Zahrer	0,172		
				<b>Länge des Weges im Verband:</b>			<b><u>0,964</u></b>
6076 01	5,072	L1112	Stött	Haupttrasse	1,081		
6076 67	0,746	6076	01	Zuf. Stöckl	0,254		
				<b>Länge des Weges im Verband:</b>			<b><u>1,335</u></b>
6077 01	0,104	6077	01	Kellern		Haupttrasse	0,853
				<b>Länge des Weges im Verband:</b>			<b><u>0,853</u></b>
7162 01	8,080	L1105	Weiding	Haupttrasse	2,000		
7162 33	0,124	7162	01	Zuf. Hauer	0,128		
7162 34	0,965	7162	01	Zuf. Högerl	0,668		
				<b>Länge des Weges im Verband:</b>			<b><u>2,796</u></b>
7669 01	1,367	Bischelsdorf	Haupttrasse	0,684			
7669 33	0,515	7669	01	Zuf. Stelzhammer	0,211		
7669 67	0,683	7669	01	Zuf. Siegetsleitner	0,051		
				<b>Länge des Weges im Verband:</b>			<b><u>0,946</u></b>
9022 01	2,466	L1112	Stött (Lambrecht)			Haupttrasse	0,258
9022 02	1,864	9022	02	Haupttrasse	0,390		
				<b>Länge des Weges im Verband:</b>			<b><u>0,648</u></b>
				<b>Gesamtlänge der Wege in der Gemeinde:</b>			<b><u>9,453</u></b>

Diese Bewilligung wird gemäß § 90 Abs. 3 StVO 1960 an nachstehende Vorschriften gebunden:  
Der Beginn der Arbeiten ist der Behörde schriftlich, mündlich oder fernmündlich jeweils unverzüglich mitzuteilen.  
Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verkehrsunfälle nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden.  
Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Straßenbenützer und Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.  
Die benötigten Straßenflächen sind mit rot-weiß gestreiften Schranken oder mit gleichwertigen Hilfsmitteln auch parallel zum Fahrbahnrand verkehrssicher abzusichern.  
Materialien dürfen auf der Straße nur innerhalb der Abschränkungen gelagert werden. Sie sind gegen die Verkehrsfläche hin abzusichern.  
Die Absperrung ist bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, zu beleuchten. Die Absperrung ist standsicher aufzustellen.  
Die in der Beilage und der Dauerverordnung vom ....., Zl. ....enthaltenen Straßenverkehrszeichen sind unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn der bewilligten Arbeiten nach Maßgabe des Fortschreitens bzw. ihrer Beendigung und den Vorschriften der §§ 48 bis 54 StVO 1960 entsprechend anzubringen,

ordnungsgemäß zu erhalten und zu entfernen. Sie sind auf der rechten Straßenseite und je nach Bedarf auch auf einmündenden Straßen aufzustellen. Der Zeitpunkt der Aufstellung und der Entfernung der angeordneten Vorschriftzeichen sowie des Abschlusses der Bauarbeiten ist im Bautagebuch zu vermerken und der Bewilligungsbehörde schriftlich, mündlich oder fernmündlich jeweils unverzüglich anzuzeigen.

Das Zu- und Abfahren zu bzw. von innerhalb der Arbeitsstelle gelegenen Haus- und Grundstückseinfahrten ist im Einvernehmen mit den Inhabern in geeigneter Weise zu gewährleisten.

Während der Gerüstungsarbeiten, besonders beim Aufstellen bzw. Abtragen langer und schwerer Konstruktionsteile, ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist er kurzfristig zu unterbrechen. In diesem Fall haben Warnposten durch Schwenken einer roten Fahne oder einer Signalscheibe die Straßenbenutzer aufzufordern, anzuhalten.

Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs, besonders Absperrungen und Straßenverkehrszeichen, müssen gemäß den Vorschriften rechtzeitig und vorschriftsmäßig angebracht sowie rechtzeitig auch wieder entfernt werden. Außerhalb der Arbeitszeit, besonders an arbeitsfreien Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, sind je nach Fahrbahnbeschaffenheit nicht unbedingt erforderliche Straßenverkehrszeichen entweder zu entfernen oder ausreichend zu verdecken.

Soweit Versorgungsleitungen durch die bewilligten Maßnahmen getroffen werden, ist das Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Post- und Telegraphenverwaltung, Elektrizitäts-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen usw.) herzustellen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages, wieder so herzustellen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Geschlossene Künetten sind mehrmals zu kontrollieren und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleitvorrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Straßenverkehrszeichen, Leitplanken und Leitbaken aus festem, hoch/rückstrahlendem Material zu bestehen haben;

so aufzustellen sind, sodass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können; bei Verschmutzung zu reinigen sind und bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden dürfen.

Die Bauarbeiten sind ehestmöglich abzuschließen.

Für Baustellenabschnitte, die in Folge der Baumaßnahmen (z.B.: Asphaltierungsarbeiten, Erdbau, Brückenbau, Sprengarbeiten udgl.) oder aus sonstigen Umständen nicht befahren werden können, sind durch das Vorschriftszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 lit. a Ziff. 1, abzusichern. Sofern es die Örtlichkeiten erfordern, ist das Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Ziff. 16b, zusätzlich anzubringen.

Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

## Begründung

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Straßenverkehrs bei Einhaltung der im Spruch angeführten Vorschriften gewahrt werden können.

Die Vorschrift der Verwaltungsabgabe gründet sich auf die zitierte Gesetzesstelle.

Die angestrebte Bewilligung war daher gemäß § 90 StVO 1960 zu erteilen.

Auf die im Übrigen zitierten Vorschriften wird verwiesen.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

**Die Beschwerde ist schriftlich<sup>1</sup> beim Gemeindeamt einzubringen** und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:<sup>2,3</sup>

*Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.*

*Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.*

*Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.*

Ergeht an:

Wegeerhaltungsverbandes Innviertel mit dem Hinweis, den Bescheid und die Verordnung bei der Baustelle zur jederzeitigen Einsichtnahme durch berechtigte Kontrollorgane aufzulegen. Diese Bewilligung ersetzt weder nach anderen Rechtsvorschriften (etwa Oö. Straßengesetz 1991, Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995, Oö. Bauordnung, Gewerbeordnung 1994, Wasserrechtsgesetz 1959) allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen noch notwendige privatrechtliche Zustimmungen.

Der Bürgermeister  
Walter Reinthaler

Beratung:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die vorliegende Verordnung gemäß § 43 StVO und der Bescheid gemäß § 90 StVO für Arbeiten des Wegerhaltungsverband Innviertel im Gemeindegebiet Ort mit einer Gültigkeit bis 31.12.2023 einstimmig (17 GR) beschlossen.

GR Partinger Julian erklärt sich für den Punkt 21 als befangen!

<sup>1</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der [bescheiderlassende Gemeinde] unter [www.gemeinde.gv.at](http://www.gemeinde.gv.at).

<sup>2</sup> Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.

<sup>3</sup> Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit.

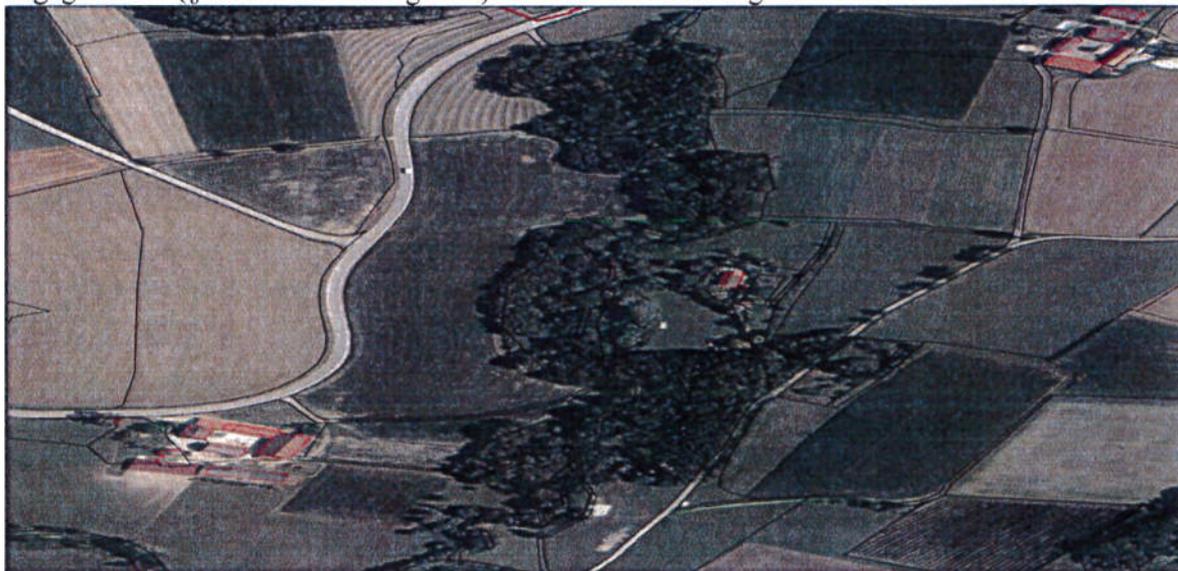
## 21. Vergabe Fischereirecht Stötter-Bachl

Der Vorsitzende erläutert, dass die Verpachtung dieses Fischereirechtes am 07.02.2019 sowohl an der Amtstafel als auch auf der Homepage kundgemacht wurde. Folgende Personen haben sich beworben:

Trausinger Stephan, 4974 Ort im Innkreis Nr. 102 (Ansuchen eingelangt am 08.02.2019)  
Partinger Manuel, 4974 Ort im Innkreis, Osternach 47 (Ansuchen eingelangt am 12.02.2019)  
Wagner Oliver, 4974 Ort im Innkreis Nr. 88 (Ansuchen eingelangt am 18.02.2019)  
Arth Reinhard, 4974 Ort im Innkreis Nr. 180 (Ansuchen eingelangt am 27.02.2019)

Herr Partinger führt in seinem Ansuchen an, dass er bzw. sein Vater im Bereich, durch welchen das Stötterbachl fließt, auch zum Teil Jagdpächter ist.

Als Pächterfähigkeit wird u.a. vorausgesetzt, dass seit mind. 3 Jahren der Besitz einer Fischerkarte gegeben ist (§17 Oö. Fischereigesetz). Diese Voraussetzung wird von allen Bewerbern erfüllt.



### Beratung:

Gr Hofinger regt für die nächste Vergabe an, dass der Ausschreibungstext in der Gemeindezeitung veröffentlicht wird.

GR Brandstötter stellt den Antrag auf Durchführung in geheimer Abstimmung.

Dem Antrag auf geheimer Abstimmung schließen sich die Gemeinderäte Bögl, Seeger-Wiesinger, Hofinger, Deschberger, Burgstaller, Schrattenecker, Doblmayr, VizeBgm. Badergruber, Schnallinger und Brandstötter an.

Über die Bewerber wird dem Einlagen der Bewerbung nach, mittels Stimmzettel abgestimmt.

### Trausinger Stephan:

Ja-Stimmen: 0  
Nein-Stimmen: 14  
Enthaltungen: 2

### Partinger Manuel:

Ja-Stimmen: 15  
Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 1

GR Partinger Julian nimmt nicht an der Abstimmung teil.

**Beschluss: Vergabe Fischereirecht**

Das Fischereirecht für das Stötter-Bachl wird nach geheimer Abstimmung mit 15 Ja-Stimmen und einer Enthaltung an Herrn Partinger Manuel vergeben.

Der Pachtvertrag sieht wie folgt aus:

**FISCHEREI-PACHTVERTRAG**

Abgeschlossen zwischen Herrn ..., 4974 Ort im Innkreis, Straße ... als Pächter einerseits und der Gemeinde Ort im Innkreis als Verpächter andererseits.

§ 1

Gegenstand des Pachtvertrages:

Verpachtet wird die Ausübung des Fischereirechtes am Aschbach-Bachl (auch Stötter-Bachl genannt) von der Mündung in die Osternach bis zur Königsberger-Wehr.

§ 2

Der Pächter darf das Fischereirecht nur gemäß den Bestimmungen des geltenden oberösterreichischen Fischereigesetzes bzw. nur mit der Angel am Stock ausüben.

§ 3

Pachtdauer:

Das Fischereirecht wird auf die Dauer von 9 (neun) Jahren verpachtet. Die Verpachtung beginnt am 1. April 2019 und endet am 31.03.2028. Es dürfen höchstens 3 Lizenzen (Eintragung im Fischerbüchl) ausgegeben werden.

§ 4

Pachtpreis:

Der Pachtpreis beträgt jährlich € 70,- inkl. Mwst. Der Pächter haftet zur ungeteilten Hand für die Entrichtung des Pachtpreises. Dieser ist stets im Voraus und zwar bis spätestens 1. März eines jeden Jahres portofrei an die Gemeinde Ort im Innkreis einzuzahlen.

§ 5

Besatzpflicht:

Der Pächter ist verpflichtet, jährlich Bachforellen-Setzlinge im Wert des Pachtpreises einzusetzen. Dem Verpächter ist Gelegenheit gegeben, durch eigenes Beisein bzw. dessen Beauftragten sich von der Durchführung des Besatzes zu überzeugen. Der Besatz ist dem Gemeindeamt nachzuweisen.

§ 6

Kündigung:

Der Pächter oder Verpächter kann außer den gesetzlich festgelegten Fällen (z.B. § 1118 ABGB) den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen:

- a) wenn der Pächter nach dem Gutachten des Fischereirevierausschusses das Fischereirecht in übermäßiger Weise ausnützt,
- b) wenn der Pächter zweimal von der Bezirksverwaltungsbehörde wegen Übertretung des Fischereigesetzes bestraft wurde,
- c) wenn der Pächter Bestimmungen dieses Pachtvertrages verletzt oder über einmalige schriftliche, mit „Einschreiben“ erfolgte Mahnung binnen 4 Wochen nach Fälligkeit seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.

#### § 7

Dem Pächter ist es nicht gestattet, das gepachtete Fischereirecht ungeteilt oder teilweise zu verpachten. Der Eintritt einer weiteren Person als Pächter ist mit dem Verpächter vorher zu vereinbaren. Weigert sich dieser, so entsteht dem Pächter keine Berechtigung hierzu.

#### § 8

Für alle aus diesem Übereinkommen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Ried im Innkreis zuständig.

#### § 9

Beide Teile verzichten auf das Recht, dieses Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

#### § 10

Alle mit dem Fischereirecht im Zusammenhang stehenden jährlichen Belastungen, wie Grundsteuer, Reviertaxe sowie alle aus diesem Vertrag entstehenden Steuern und Abgaben leistet der Verpächter.

#### § 11

Dieser Vertrag wird in einer Originalausfertigung und in einer Abschrift hergestellt, von denen die Originalausfertigung der Verpächter, die Abschrift der Pächter übernimmt. Die Vergebührung geht zu Lasten des Pächters. Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtverhältnis der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Eintragung im Fischereikataster anzuzeigen und hat sich für die Pachtdauer eine Fischerkarte zu lösen.

Ort im Innkreis, am 21. März 2019

#### **Beratung: Vertrag**

Keine Wortmeldungen!

GR Partinger Julian nimmt nicht an der Abstimmung teil.

#### **Beschluss: Vertrag**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen für die Pacht des Aschbach-Bachl (Stötter-Bachl) zwischen Herrn Partinger Manuel und der Gemeinde Ort mit 16 Ja-Stimmen (GR Partinger Julian befangen) beschlossen

## 22. Information Ablehnung Umwidmung Hofer

Der Gemeinderat soll hiermit in Kenntnis gesetzt werden. Der Versagungsbescheid vom 26.02.2019 sieht wie folgt aus:

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Geschäftszeichen:  
RO-2016-382814/24-Gro

Bearbeiter/ in: Elke Grojer  
Tel: (+43 732) 77 20-12451  
Fax: (+43 732) 77 20-212789  
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Gemeinde Ort i.l.  
Ort i.l. 130  
4974 Ort im Innkreis

Linz, 26.02.2019

Flächenwidmungsplan Nr. 3 Änderung Nr. 23  
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 Änderung Nr. 1  
Versagung der Genehmigung

### Bescheid

Über die von der Gemeinde Ort i.l. mit Schreiben vom 25. August 2017 vorgelegte Änderung Nr. 23 zum Flächenwidmungsplan Nr. 3 ergeht durch die Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde folgender

### Spruch

Gemäß § 36 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idF LGBl. Nr. 69/2015, wird durch die Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde der vom Gemeinderat am 15. November 2018 beschlossenen Änderung Nr. 23 zum Flächenwidmungsplan Nr. 3 samt Änderung Nr. 1 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 die Genehmigung versagt.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 1 Z 4 und 10 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994), LGBl. Nr. 114/1993 idF LGBl. Nr. 69/2015

### Begründung

Die Oö. Landesregierung hat anlässlich der aufsichtsbehördlichen Prüfung mit Schreiben vom 11. Dezember 2018, Zahl RO-2016-382814/12-Am, Folgendes festgestellt und der Gemeinde Ort im Innkreis als Versagungsgründe mitgeteilt:

- *Mit dem vorliegenden Änderungsansinnen ist unverändert beabsichtigt, Teilflächen der Grundstücke Nr. 37/1, 38/2 und das Grundstück Nr. 38/1, alle KG Ort im Innkreis, im Gesamtausmaß von ca. 10.102 m<sup>2</sup> im westlichen Randbereich des Gemeindehauptortes von Betriebsbaugelände bzw. Eingeschränktes gemischtes Baugelände in Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche über 300m<sup>2</sup> und maximal 1500m<sup>2</sup> (GVF 1500m<sup>2</sup>) zu widmen.*
- *Dazu wurde im Vorverfahren festgestellt, dass die Durchsetzung solcher gut erschlossener Betriebsstandorte mit Handelseinrichtungen nicht im Sinne der vorausschauenden Sicherung von Betriebsstandorten für eine leistungsfähige Wirtschaft ist, zumal der geplante Standort am westlichen Rand des Gemeindehauptortes ohne direkte Anbindung an die bestehenden*

Seite 1

Hauptwohnsiedlungsbereiche der Gemeinde liegt. Die zitierte Lage des geplanten Standortes läuft aus Sicht der Örtlichen Raumordnung somit weiterhin den Raumordnungszielen gem. §2 Abs. 1 Ziff. 4 u. 10 Öö. ROG 1994 zuwider.

Im Zuge der laufenden Überörtlichen Raumverträglichkeitsprüfung für den betrieblichen Leitstandort Reichersberg/St. Martin wurde nunmehr auch ein unmittelbarer, systemischer Zusammenhang im Verkehrsgeschehen zwischen der Neuansiedlung eines Geschäftsgebietes unmittelbar am Kreisverkehr in Ort/Reichersberg (gegenständliche Umwidmung) und der Entwicklung des großflächigen, betrieblichen Leitstandortes sichtbar.

Seitens der Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr wird dabei festgestellt, dass aufgrund der vorliegenden Verkehrsuntersuchung (DI Tengg) eine Erschließung der geplanten Handelsfläche zwar grundsätzlich verkehrstechnisch möglich ist, diese im Vergleich zur Entwicklung des betrieblichen Leitstandortes jedoch ein unverhältnismäßig hohes Verkehrsaufkommen (gerechnet auf die Fläche) auf der ohnedies bereits stark verkehrlich belasteten B 143 erzeugen würde.

Mit der Ansiedlung eines Hofer- bzw. DM-Marktes geht zeitgleich der Verlust wichtiger Entwicklungsflächen für einen Ausbau der Kreuzungssituation am Kreisverkehr Ort/Reichersberg (z.B. Aufstellstreifen im Zuge eines Umbaus zu einer VLSA-geregelten Kreuzung) einher.

Im Hinblick auf die hohe und überörtliche Relevanz des betrieblichen Leitstandortes in Reichersberg/ St. Martin für die strategische Wirtschaftsstandortentwicklung in Oberösterreich, und die fachliche Einschätzung der Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr, dass die Ansiedlung eines stark verkehrserregenden Handelsbetriebes den Kreisverkehr Ort/Reichersberg soweit belasten würde, dass die gleichzeitige Entwicklung eines betrieblichen Leitstandortes am Standort des RVP-Prüfraumes in Reichersberg/St. Martin nicht mehr möglich wäre, wird somit zusammenfassend festgehalten, dass vorliegende Planung fachlich eindeutig abzulehnen ist, zumal auch mit Folgeanträgen zu rechnen ist.

In der vorliegenden Form widerspricht die beantragte Umwidmung jedenfalls den gesetzlichen Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z 4 und 10 Öö. Raumordnungsgesetz 1994.

Es war daher beabsichtigt diesen Plänen die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 und 4 sowie § 36 Abs. 6 Öö. ROG 1994 zu versagen.

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ort i.l. hat daraufhin in seiner Sitzung am 15. November 2018 insofern Stellung genommen, als sich der Gemeindeart der gutachterlichen Stellungnahme von Architekt DI Dr. Mayrhofer der Arbeitsgemeinschaft Projekte SV, 1040 Wien, vom 9.11.2018, vollinhaltlich im Verfahren anschließt.**

Diese Stellungnahme lautet zusammenfassend wie folgt:

„Bei dem geplanten Standort für einen Lebensmittel- und einen Drogeriemarkt (Hofer und DM-Markt) handelt es sich zum einen um ein **Vorhaben zur Deckung von Nahversorgungsdefiziten in der Gemeinde** und zum anderen nicht um eine Maßnahme „auf der grünen Wiese“, sondern um eine moderate flächenmäßige Ausweitung eines wohl peripher zum Ortszentrum situierten Betriebsstandortes. Dies ist der einzige, noch verfügbare Standort in akzeptabler Lage / Entfernung zum Zentrum und auf überwiegend bereits bebautem Gelände (60% bereits bebaut - ehern. Möbelwerkstätten Gruber & Schlager).

Dazu wird eine Umwidmung des bisherigen Betriebsbaugebietes und eines kleinen Teils von MB auf Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche von über 300 m<sup>2</sup> und max. 1.500 m<sup>2</sup> Gesamtverkaufsfläche angestrebt. Der zum Gemeindegebiet Reichersberg gehörende Zwickel (Parz. 4445/8, KG Hart) soll von Grünland in Geschäftsgebiet abgeändert werden.

Von besonderem Interesse ist diese Umwidmung für die Gemeinde Ort im Innkreis, da es in der Gemeinde seit der Schließung des Dayli-Marktes keinen Nahversorger mehr gibt - die noch bestehende Bäckerei kann mit ihren ca 25 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und mit den eingeschränkten

Öffnungszeiten den Bedürfnissen der Ortsbewohner nach Nahversorgungsbedarf nicht nachkommen. Und seit dem Konkurs von Schlecker 2012 steht auch der Drogeriesektor nicht mehr zur Verfügung. Rechnerisch sind die Voraussetzungen für eine solche Widmung der drei Grundstücksteile gegeben. Die Verkaufsflächen der dann 2 Bauteile liegen unter der gesetzlichen maximalen Widmungsfläche von 1.500 m<sup>2</sup>.

Somit stünde einer Umwidmung aus diesem Titel nichts entgegen.

Diese geplante neue Nutzung kann ohne einem Erfordernis an neue Straßenflächen und weitere Infrastrukturleitungen erfolgen und steht daher auch nicht in Widerspruch zu den Raumordnungszielen, im Gegenteil es sprechen positive Gesichtspunkte für die geplante Maßnahme, die explizit die im §2 (1) des Oö. Raumordnungsgesetzes genannten Raumordnungsziele erfüllen:

+ zusätzliche Arbeitsplätze und ein räumlich näheres und besseres Produktangebot,  
+ bessere Nutzung des vorhandenen Baulandes (statt Leerstand) und  
+ bessere Nutzung und somit wirtschaftlicherer Betrieb der schon bestehenden Straßen- und technischen Infrastruktur.

Durch das Ansiedeln eines derzeit nicht vorhandenen Angebotes (Drogeriebedarf) kann sogar davon ausgegangen werden, dass ein gewisser Anteil an Fahrten zum weiter entfernten Märkten und Einkaufszentren unterbleibt.

Es ergeben sich somit Vorteile für die Gemeinde Ort im Innkreis und für deren Bewohner, aber auch für die Bewohner und Beschäftigten im östlich der Autobahn gelegenen Gemeindegebiet von Reichersberg.

Aus regionaler Sicht ist mit keiner Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten zu rechnen, da einerseits alle Voraussetzungen für einen späteren Ausbau der Kreuzung B143/L1055 vorgesehen werden, andererseits ein Nahversorgungspotential für künftige Beschäftigte in dieser Region bereits jetzt geschaffen wird.

Wie oben ausgeführt, ist daher der Versagungsgrund, wonach „die ... Lage des geplanten Standortes .... den Raumordnungszielen gem. §2 Abs.1 Ziff. 4 .... Oö ROG 1994 zuwider läuft“ infolge der fehlenden Ausstattung der Gemeinde mit Nahversorgung weder nachvollziehbar noch begründet.

Auch der Versagungsgrund „der vorausschauenden Sicherung von Betriebsstandorten für eine leistungsfähige Wirtschaft“ ist in dieser monofunktionalen Form wie ausgeführt mehr als fragwürdig. In Gegenteil, eine vorausschauenden Sicherung von Betriebsstandorten müsste auch deren infrastrukturelle Ausstattung mit Nahversorgung berücksichtigen!

Da weiters die verkehrlichen Rahmenbedingungen des Bestandes bei allmählicher Betriebsbaugebietsentwicklung noch für ein Jahrzehnt ausreichen und mit der Vorsorge für einen künftigen Ausbau der Kreuzung B143 / L1055 keine Behinderung auch langfristiger Planungsvorhaben auf fremden Gemeindegebieten jenseits der Autobahn eintreten kann, ist auch dieser zentrale Versagungsgrund obsolet geworden.“

**Aufgrund dieser Stellungnahme wurde aus aufsichtsbehördlicher Sicht nochmals eine Prüfung durchgeführt, bei der Folgendes festgestellt wurde:**

Mit dem vorliegenden Änderungsansinnen ist im Wesentlichen unverändert beabsichtigt, Teilflächen der Grundstücke Nr. 37/1, Nr. 38/2 und das Grundstück Nr. 38/1, alle KG Ort im Innkreis, im Gesamtausmaß von ca. 10.102 m<sup>2</sup> im westlichen Randbereich des Gemeindehauptortes von Betriebsbaugebiet bzw. Eingeschränktes gemischtes Baugebiet in Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche über 300 m<sup>2</sup> und maximal 1500 m<sup>2</sup> (GVF 1500 m<sup>2</sup>) zu widmen. Zusätzlich soll nun im Bereich der an die Landesstraßen angrenzenden Grundstücksflächen, welche für den Straßenausbau benötigt werden, eine Schutzzone im Bauland (SP1) ausgewiesen werden.

Seitens der Direktion Straßenbau und Verkehr wird dazu nunmehr mitgeteilt, dass aufgrund einer Verpflichtungserklärung durch die Hofer Kommanditgesellschaft, Hofer KG, mit der die Grundabtretung für den geplanten Umbau der Kreisverkehrsanlage in eine VLSA-Kreuzung geregelt wird, sowie die Schließung der direkten Zu- und Abfahrt an der B 143 (Ersatzaufschließung erfolgt über die L1105), der gegenständlichen Umwidmung aus verkehrsfachlicher Sicht zugestimmt werden kann.

Zu den in Hinblick auf die Entwicklung bzw. Sicherung eines betrieblichen Leitstandortes geäußerten Einwänden bezüglich einer unzureichenden verkehrlichen Leistungsfähigkeit wird somit ausschließlich auf die Stellungnahme der Oö. Landesstraßenverwaltung (Abt. GVÖV und BauNE) verwiesen.

Hinsichtlich der seitens der Gemeinde vorgelegten gutachterlichen Stellungnahme, welche im Wesentlichen die von der Gemeinde durchzuführenden Interessenabwägung darstellen soll, wird aus Sicht der Abteilung Raumordnung folgendes mitgeteilt:

Gemäß **§ 2 Abs. 1 Z. 10 Oö. ROG 1994** ist eine umfassende Dorf- und Stadtentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Stärkung der Stadt- und Ortskerne anzustreben.

Aufgrund der seitens des Verfassers der Stellungnahme richtigerweise festgestellten räumlich eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeit Richtung Westen kann eine zukünftige Entwicklung betreffend Wohnnutzung nur abgesetzt vom geplanten Geschäftsgebiet erfolgen. Dies ist – wenn lt. Stellungnahme auch nur in eher geringfügigen Ausmaß – bereits durch das rechtswirksame Örtliche Entwicklungskonzept vorgesehen, wobei sämtliche noch im Örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehenen wesentlichen Entwicklungsmöglichkeiten jedoch über 1 km vom geplanten Geschäftsgebietsstandort entfernt sind. Somit ist zukünftig mit keiner Erhöhung der im fußläufigen Einzugsbereich lebenden Wohnbevölkerung zu rechnen.

Diesbezüglich wird auch auf die entsprechende Festlegung des § 2 Abs. 2 lit. b Oö. LAROP 2017 verwiesen, wonach Handelsbetriebe in integrierten Lagen zu konzentrieren sind. In dem vorgelegten Gutachten wird die Lage des Standortes jedoch als „an der Peripherie eines Siedlungsgefüges“ beschrieben. Da das geplante Angebot Waren des täglichen Bedarfs umfasst, hat der Standort aus fachlicher Sicht eine integrierte, wohnstandortnahe Lage aufzuweisen, um von einem überwiegenden Anteil der zu versorgenden Bevölkerung fußläufig gut erreichbar zu sein. Dies bedeutet nicht zwangsläufig eine Situierung im Ortszentrum, jedoch zumindest im Anschluss an einen Hauptwohnsiedlungsbereich.

Ergänzend wird in Bezug auf die fachlich bemerkenswerte Aussage, dass offensichtlich südlich der Landesstraße ein extrem peripherer Standort genehmigt wurde und direkt nördlich angrenzend ein keineswegs peripherer Standort abgelehnt werden würde, Folgendes festgehalten:

Durch die 2005 erfolgte Novellierung des Oö. ROG 1994 (Ausschussbericht AB 659/2005 GP XXVI) ist bereits ab einer Verkaufsfläche von 300 m<sup>2</sup> (vormals 600 m<sup>2</sup>) eine Geschäftsgebietswidmung für die Neuerrichtung bzw. Vergrößerung bestehender Geschäftsbauten notwendig. Beweggrund für diese Änderung war, dass genau solche Standorte zukünftig einer raumordnerischen Kontrolle zu unterwerfen sind, da die getroffene Standortwahl dabei in aller Regel nicht von der Standortqualität für die Nahversorgung ausgeht sondern sich zumeist ausschließlich an der guten überörtlichen verkehrsmäßigen Erreichbarkeit orientiert. Die in der Stellungnahme angeführte UNI-Markt-Filiale wurde daher auch nie aufsichtsbehördlich genehmigt. Dem vorgebrachten Argument, dass auch die in der Region beschäftigten ArbeitnehmerInnen ein gewisses Nachfragepotential generieren und ein entsprechendes Handelsangebot bereitstehen sollte, kann grundsätzlich gefolgt werden. Diesbezüglich wird jedoch auf die bereits vorhandenen Lebensmittelhändler (z.B. Reichersberg, St. Martin) verwiesen und festgehalten, dass die geplante Ergänzung des bestehenden Angebots aufgrund der Lage und Erreichbarkeit vorrangig auf die regionale Kaufkraft abzielt und erst dann den Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung dient.

Zusammenfassend können die vorgebrachten Argumente aus fachlicher Sicht somit die Planung weiterhin nicht in Einklang mit den Zielen einer umfassenden Dorfentwicklung bringen.

Gemäß **§ 2 Abs. 1 Z. 4 Oö. ROG 1994** ist die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft / Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Gütern anzustreben.

In diesem Zusammenhang wird richtigerweise auf die notwendige gesamtheitliche Betrachtung des § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Oö. ROG 1994 hingewiesen und festgehalten, dass sämtliche Wirtschaftszweige zu sichern wären. Wenngleich dies fachlich grundsätzlich mitgetragen wird, sind die raumordnungsfachlichen Standortkriterien für Betriebe teilweise gänzlich unterschiedlich.

Im ggst. Fall ist für die rein fachliche Beurteilung relevant, dass für das bestehende Betriebsbau- gebiet die unmittelbare Nähe zur Innkreisautobahn bzw. generell die gute überregionale Erreichbarkeit von hoher Bedeutung ist.

*Die Ansiedlung von Handelsbetrieben – in diesem Fall wird seitens der Gemeinde von unbedingt notwendigen Nahversorgern ausgegangen – ist hingegen raumordnungsfachlich nicht zwingend auf die o. a. Vorteile des Standortes angewiesen. Vielmehr ist dabei auf die bereits angeführte integrierte Lage im Hauptwohnsiedlungsbereich der Gemeinde zu achten.*

*Die Durchsetzung solcher Betriebsstandorte mit reinen Geschäftsgebieten bzw. der gänzliche Entfall hochwertiger Betriebsbaugebietsflächen daher mit einer aus fachlicher Sicht nicht nachgewiesenen Notwendigkeit zu begründen, läuft aus den o.a. Gründen unverändert dem Ziel der Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft zuwider.*

*Ergänzend wird angemerkt, dass in der Stellungnahme auch eine Aussage aus der Studie zur Handelsstruktur (Standort + Markt) zitiert wird, wonach die Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs in der Region gegeben ist und mit dem neuen Standort nur die „kleinregionale Angebotsstruktur“ gestärkt wird. Die Etablierung eines kleinregionalen Versorgungsstandortes in Ort/I. kann – abgesehen davon, dass dabei die zentralörtlichen Vorgaben des Oö. LAROP 2017 negiert werden – zur Folge haben, dass die Aufrechterhaltung von bestehenden oder die Errichtung von neuen Nahversorgern in zentrums- bzw. wohnsiedlungsnäheren Lagen (auch in Nachbargemeinden) gefährdet oder verhindert wird. Unter diesen Gesichtspunkten kann auch die unbedingt notwendige Rückgewinnung der lokalen Nahversorgung mit Verweis auf die im Raumordnungsziel geforderte Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Gütern aus ho. fachlicher Sicht nicht als wesentliches Argument im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 4 gewertet werden.*

***Die bisher im Verfahren geäußerten, raumordnungsfachlichen Kritikpunkte an der Situierung eines Lebensmittelmarktes im Siedlungsrandbereich ohne direkte Anbindung an die bestehenden Hauptwohnsiedlungsbereiche bleiben somit – auch unter Berücksichtigung der Ausführungen in der gutachterlichen Stellungnahme – weiterhin aufrecht.***

Auch die genannten Argumente, die aus Sicht der Gemeinde Ort i.l. für eine Umwidmung sprechen, können diese Versagungsgründe nicht entkräften. Der geplante Betriebsstandort kann daher seitens der Aufsichtsbehörde nicht befürwortet werden.

Im Hinblick auf die der Gemeinde Ort i.l. bereits mitgeteilten und somit bekannten Verstöße gegen Raumordnungsgrundsätze und gesetzliche Bestimmungen, die weiterhin bestehen bleiben, wird der vom Gemeinderat der Gemeinde Ort i.l. am 15. November 2018 beschlossenen Änderung Nr. 23 zum Flächenwidmungsplan Nr. 3 samt Änderung Nr. 1 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 aus den Gründen des § 34 Abs. 2 Z 1 und 4 Oö. ROG 1994 die aufsichtsbehördliche Genehmigung versagt.

Die Pläne werden samt den vorgelegten Unterlagen mit dem ausdrücklichen Hinweis zurückübermittelt, dass die Kundmachung der Pläne gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 zu unterbleiben hat. Widrigenfalls müsste diese Verordnung durch die Oö. Landesregierung aufgehoben werden.

Je 2 Ausfertigungen der versagten Pläne verbleiben beim Amt der Oö. Landesregierung.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Oö. Landesverwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich (1) bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der angefochtenen Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.(2)

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Oö. Landesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

(1) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technischen Form nach Maßgabe der Bekanntmachung der [bescheiderlassenden Behörde] unter [z.B. <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaft > Wels-Land > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Kundmachungen].

(2) Die Beschwerde ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind mit je 3,90 Euro pro Bogen, maximal aber 21,80 Euro pro Beilage zu vergebühren.

Beilagen: Akt  
4 Planausfertigungen

Abschriftlich an:

1. Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung – Raumordnungskataster  
1 Planausfertigung
2. Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung – Örtliche Raumordnung  
1 Planausfertigung

Für die Oö. Landesregierung  
Im Auftrag

Mag. Martin Plöchl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Beratung:

Der Vorsitzende informiert, dass die Gemeinde Ort 4 Wochen Zeit für die Beschwerde an das LVwG hat. Die Einspruchsfrist endet kommenden Dienstag. Der notwendige Beschluss wurde bereits durch den GV gefasst.

### 23. Bericht Gesunde Gemeinde

Der Vorsitzende präsentiert den Bericht der Gesunden Gemeinde zur Information der Gemeinderäte über Aktivitäten 2018.



### Veranstaltungsbericht für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018

#### Gesunde Gemeinde Ort im Innkreis

Datum TT/MM/JJJJ	Art Vortrag, Projekt ...	Themen	Titel	Referent/in	Zielgruppe	Teilnehmer/in
01.01.2018	Ges. Schuljause (lt. Checkliste)	-			KIN	68
08.01.2018	Wirbelsäulengymnastik	Wirbelsäulengymnastik	Wirbelsäulengymnastik	Schmidbauer Karl	GEM	22
06.02.2018	Sonstiger Turnkurs	Körperlich und geistig fit bleiben - Gedächtnistraining	Körperlich und geistig fit bleiben - Gedächtnistraining	Rotes Kreuz	SEN	14
19.03.2018	Sonstiger Turnkurs	Yoga	Yoga	Claudia Brunner	GEM	9
12.04.2018	Sonstiges	Drahtkugeln basteln	Drahtkugeln basteln	Flotzinger Christina	GEM	8
01.05.2018	Wanderungen auf Initiative der Gesunden Gemeinde	Grenzwanderung 3. Teil	Grenzwanderung 3. Teil		GEM	48
20.07.2018	Gesundheitsförderungsprojekte	Ferienpass Geschicklichkeit sparkour	Ferienpass Geschicklichkeit sparkour		KIN	10
17.09.2018	Sonstiges	Yoga	Yoga	Brunner Claudia	GEM	16
27.09.2018	Sonstiger Turnkurs	Mama fit - Baby mit	Mama fit - Baby mit	Adrienn Bacs-Weitner	FRA	7
03.10.2018	Eltern-Kind-Turnen	Kinderturnen	Kinderturnen	Mag. Adrienn Bacs-Weitner	KIN	12
04.10.2018	Sonstiges	Gedächtnistraining	Gedächtnistraining	Marianne Irger	SEN	15
21.11.2018	Kochkurse	Wildkochkurs	Wildkochkurs	Johanna Kirchsteiger	GEM	10
29.11.2018	Vortrag zu medizinischen Themen	Impfungen für Kinder und Erwachsene - Über die Wirkung fragen Sie ...?	Impfungen für Kinder und Erwachsene - Über die Wirkung fragen Sie ...?	Dr. Reischl	GEM	17

Zwei weitere Aktivitäten (Beckenbodengymnastik und Vortrag „Frauenherzen schlagen anders“), die unter das Schwerpunktthema „Frauengesundheit“ fallen, sind nicht extra aufgelistet. In Summe wurden 15 Aktivitäten im Jahr 2018 angeboten.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den beiden Obfrauen der Gesunden Gemeinde, Pauline KINZLBAUER und Ingrid MAYRHOFER und dem gesamten Team für ihre Arbeit im Rahmen der Gesunden Gemeinde.

#### Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der vorliegende Tätigkeitsbericht der Gesunden Gemeinde einstimmig zur Kenntnis genommen.

#### **24. Allfälliges**

- **ERÖFFNUNG GEMEINDEAMT**

Einladungen für den 26. April wurden an die Gemeinderäte ausgeteilt. Leider kann LR Hiegsberger nicht zur Veranstaltung kommen.

- **KLAGE gegen GEMEINDE/BGM/AMTSLEITUNG**

Der Vorsitzende informiert, dass eine Klage gegen die Gemeinde in Zusammenhang mit Einforderung von offenen Gebühren eingelangt ist.

- **Baubeginn HW-Schutz Osternach**

Der Baubeginn für den Hochwasserschutz Osternach soll im Herbst 2019 stattfinden.

- **Bau Gehsteig an der Harter Landesstraße**

Der Vorsitzende informiert, dass der Baubeginn für den Gehsteig zwischen Eiling-Brücke und dem Haus der Familie Plursch ebenfalls im Herbst erfolgen soll. Die Bauausführung wird die Straßenmeisterei Obernberg übernehmen.

- **Konstituierende Sitzung EU-Wahl**

Der Vorsitzende informiert, dass die konstituierende Sitzung der Wahlbehörde noch vor dem 26.4.2019 stattfinden muss. Die Abhaltung war bis jetzt noch nicht möglich da die Wahlbeisitzer-Listen noch nicht vorliegen.

- **RHV Mitgliederversammlung**

GR Brandstötter informiert, dass am 8.4. auch die Mitgliederversammlung stattfindet. Der Gesprächstermin mit Herrn Ertl soll ab 18.00 Uhr stattfinden, informiert der Vorsitzende.

- **HWS Pumpwerk**

GR Brandstötter erkundigt sich, wann die Funktionsprüfung für das Pumpwerk erfolgt. AL Mittmannsgruber berichtet, dass die Überprüfung gemeinsam mit der Feuerwehr abgehalten wird. Bisher hat sich noch niemand vom Gewässerbezirk gemeldet.

- **FLWP Gesamtüberarbeitung**

GR Doblmayr erkundigt sich über den aktuellen Stand der FLWP Gesamtüberarbeitung. Nach erfolgter Durchsicht der Unterlagen durch den Bürgermeister, wird sich Frau Schmidbauer wegen eines Termins für eine Bauausschusssitzung melden. Es liegt eine neue Lärm-schutzkarte unter der Homepage „Lärminfo.at“ auf.

#### **25. Fragestunde SPÖ**

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung um 22.00 Uhr.

